

Ihre Informationen

Empfänger

Kundeninformationen

Fondsrente Vario

[le_ki_fondsrente_vario_092024.pdf](#)

Dieser Link ist 7 Tage gültig.

Ihr Ansprechpartner

Benjamin Lorscheid

Provinzial Benjamin Lorscheid e.K.
Ringmarkt 7
56564 Neuwied

0263123002

benjamin.lorscheid@gs.provinzial.com

Stand 23.09.2024

Kundeninformation FondsRente Vario



Immer da. Immer nah.

PROVINZIAL 

Kundeninformationen für eine FondsRente Vario FOV 09.2024

der Provinzial Lebensversicherung Aktiengesellschaft
(Stand 23.09.2024)

Inhaltsverzeichnis

- Informationen zum Versicherer und zum Vertrag
- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
- Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
- Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für fondsgebundene Rentenversicherungen (zusätzliche Angaben)
- Besondere Bedingungen für den Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz mit erweitertem Leistungsumfang im Rahmen der fondsgebundenen Rentenversicherung
- Bestimmungen zu den schweren Krankheiten bei der Dread Disease-Option
- Bestimmungen für die Definition der Pflegebedürftigkeit
- Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung
- Welche Steuerregelungen gelten für die private Rentenversicherung?
- Internationaler Austausch von Steuerdaten über Finanzkonten
- Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
- Wer soll die Versicherungsleistung erhalten?

Informationen zum Versicherer und zum Vertrag

Als Ihr Versicherer informieren wir Sie an dieser Stelle über die Provinzial (Teil A) sowie über den Vertrag (Teil B).

Teil A - Informationen zum Versicherer

Versicherungsunternehmen:

Provinzial Lebensversicherung AG
Sitz der Gesellschaft in Kiel
Eingetragen im Handelsregister Kiel unter der Nummer HRB 5705

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Provinzial Lebensversicherung AG ist der Betrieb aller Arten der Lebensversicherung, von Kapitalisierungsgeschäften sowie Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

Ladungsfähige Anschrift:

Provinzial Lebensversicherung AG
Sophienblatt 33, 24114 Kiel

Kontaktdaten der Ihren Vertrag verwaltenden Stelle:

Provinzial Lebensversicherung AG
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf
E-Mail: service@provinzial.com
Telefon: 0211 978-1456
www.provinzial.de

Garantiefonds / Gesetzliche Sicherungseinrichtung

Die Provinzial Lebensversicherung AG ist nach §§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Mitglied des Sicherungsfonds für Lebensversicherer.

Name und Anschrift des Sicherungsfonds lauten:

Protector Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
10117 Berlin

Teil B - Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt grundsätzlich zustande, indem wir Ihren Antrag annehmen. Dies geschieht in der Regel durch Zusendung des Versicherungsscheins. Sofern der Vertrag nur mit bestimmten Änderungen gegenüber Ihrem Antrag geschlossen werden kann, werden wir Sie über die Änderungen und über das Zustandekommen unterrichten.

Widerrufsrecht

Einzelheiten zum Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Zugrundeliegendes Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Diese Informationen geben den heutigen Stand der Gesetze und unserer Versicherungen wieder. Die Gültigkeit dieser Informationen ist nicht befristet. Wir behalten uns jedoch vor, die Voraussetzungen und Inhalte für einen Vertragsabschluss jederzeit neu zu bestimmen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihre Person betreffenden risikoeheblichen Umstände, nach denen wir gegebenenfalls im Antrag sowie in dem beiliegenden Gesundheitsfragebogen in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie oder die versicherte Person nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Provinzial Lebensversicherung AG in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie oder die versicherte Person unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Ver-

sicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens - ggf. bis zum

vollständigen Anspruchsverlust - kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder zur Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

(Stand 23.09.2024)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhalt

Erläuterung einiger Begriffe

Leistungen und Versicherungsschutz

Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?	§ 1
Welche Leistungen erbringen wir?	§ 2
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 3
Wer erhält die Leistungen?	§ 4
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 5
Wie sind ein Versicherungsjahr und eine Versicherungsperiode definiert?	§ 6

Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	§ 7
Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	§ 8

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten

Wann können Sie eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit beantragen?	§ 9
Wann können Sie eine Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit beantragen?	§ 10
Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung?	§ 11
Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie zu Beginn der Rentenzahlung?	§ 12
Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Beginn der Rentenzahlung?	§ 13

Ihre Pflichten

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen kann eine Verletzung der Anzeigepflicht haben?	§ 14
Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	§ 15

Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?	§ 16
Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?	§ 17

Beitragszahlung

Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	§ 18
Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	§ 19
Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?	§ 20

Besonderheiten der Fondsanlage

Wie wird der Wert des Vertragsguthabens zum Ablauf gesichert?	§ 21
Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	§ 22

Kündigung und Beitragsfreistellung

Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen, und welche Leistungen erbringen wir?	§ 23
Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder die Beitragszahlung unterbrechen (Beitragspause) und welche Auswirkungen hat dies auf die Leistungen?	§ 24

Vereinbarung von Abschlusskosten und sonstigen Kosten

Wie verrechnen wir die Abschlusskosten?	§ 25
Welche sonstigen Kosten und Abgaben stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung, und welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?	§ 26

Weitere Vertragsbestimmungen

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 27
Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?	§ 28
Wann verjähren versicherungsvertragliche Ansprüche?	§ 29
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 30
Welche außergerichtlichen Schlichtungs- oder Beschwerdestellen können Sie in Anspruch nehmen?	§ 31
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 32
Wann können wir diese Bedingungen anpassen?	§ 33

Erläuterung einiger Begriffe

Um Ihnen das Lesen der Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir nachfolgend einige Begriffe. Diese sind in den Bedingungen unterstrichen.

Die **Abrufphase** ist der Zeitraum, in dem Sie eine Rentenzahlung oder eine Kapitalabfindung bereits vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung verlangen können.

Der **Anlagebeitrag** ist der Teil des Beitrags, der nach Abzug der tariflich festgelegten Kosten verbleibt.

Als **Anlagestock** wird eine gesonderte Abteilung unseres Sicherungsvermögens bezeichnet, in der die auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile (Anteile an einem Sondervermögen) bis zum Beginn der Rentenzahlung getrennt geführt werden.

Der **Anteilswert** eines Fonds entspricht dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis für den Fonds ohne Ausgabeaufschlag. Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der **Anteilswert** bei Kauf und Verkauf (zum Beispiel beim Erwerb von Anteilseinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen. Dabei berücksichtigen wir gegebenenfalls in Rechnung gestellte Kosten Dritter.

Ein **Ausgabeaufschlag** ist eine einmalige Gebühr, die beim Erwerb von Fondsanteilen erhoben wird. Wir erheben keine Ausgabeaufschläge. Dies gilt auch für einen während der Vertragslaufzeit beantragten Fondswechsel.

Die **Beitragszahlungsdauer** ist der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind.

Als **Bewertungsreserven** bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Zeitwert der Kapitalanlagen seinen in der Bilanz ausgewiesenen Wert übersteigt.

Der **Bezugsberechtigte** ist derjenige, der das Recht auf die Versicherungsleistung hat.

Ein **Börsentag** ist ein Tag an dem Handel an einer spezifischen Börse stattfindet. Nähere Hinweise zu den für Ihren Vertrag zutreffenden Börsentagen finden Sie im Verkaufsprospekt der jeweiligen Fonds. Setzt die Kapitalanlagegesellschaft die Errechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises sowie die Rücknahme der Anteile bzw. setzt die Deutsche Börse den Handel von ETFs an dem maßgeblichen Börsentag aus, ist für die Bewertung der Anteile der nächste Börsentag maßgeblich, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird bzw. an dem die Deutsche Börse den ETF wieder handelt.

Das **Deckungskapital** ist das ab Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete und für die Rentenleistung zur Verfügung stehende Kapital.

Die **Folgebeiträge** sind die nach der ersten Beitragsfälligkeit zu zahlenden Beiträge.

Ein **Fondsanteil** ist genau eine Einheit der ausgegebenen Anteile eines Fonds. Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds.

Das **Fondsguthaben** bzgl. eines Fonds bestimmt sich aus der Anzahl der Fondsanteile des jeweiligen Fonds multipliziert mit dem entsprechenden Anteilswert dieses Fonds.

Als **Rechnungsgrundlagen** werden die Grundlagen bezeichnet, die für die Kalkulation Ihrer Versicherung benötigt werden. Diese sind im Wesentlichen Sterbetafel, Rechnungszins und Kosten.

Das **Rechnungsmäßige Alter** ist die Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Der **Rechnungszins** ist ein Zinssatz mit dem Ihr Deckungskapital nach Rentenbeginn mindestens verzinst wird.

Die **Rentenfaktoren** geben an, wie viel Rente sich zum Beginn der Rentenzahlung je 10.000 Euro Vertragsguthaben ergibt.

Die **Rentengarantiezeit** ist ein Zeitraum, für den die vereinbarte Rente ab Rentenbeginn gezahlt wird, unabhängig davon, ob die versicherte Person noch lebt.

Als **Rückkaufswert** wird ein Betrag bezeichnet, der aufgrund einer Kündigung des Vertrags anfällt.

Als **Shift** (des Vertragsguthabens) wird die vollständige oder teilweise Übertragung des Vertragsguthabens in andere angebotene Fonds bezeichnet, die wir hierfür jeweils anbieten.

Eine **Sterbetafel** beinhaltet die Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Berechnung des Tarifs verwendet werden.

Ein **Switch** (des Beitrags) bedeutet, dass die künftig zu investierenden Anlagebeiträge vollständig oder teilweise in andere von uns angebotene Fonds angelegt werden.

Die **Textform** ist beispielsweise erfüllt, wenn die Erklärung in Form eines Briefes oder einer ausdrückbaren E-Mail abgegeben wird.

Die **versicherte Person** ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird.

Der **Versicherungsnehmer** ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Das **Vertragsguthaben** (vor Rentenbeginn) ist die Summe aller Fondsguthaben.

Leistungen und Versicherungsschutz

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

Risiken der Fondsentwicklung

- (1) Da die Wertentwicklung der Fondsanteile nicht vorauszu- sehen ist, können wir den Wert der Leistung im Erlebens- fall (Rente oder Kapitalabfindung) oder bei Kündigung nicht garantieren.

Sie haben vor Beginn der Rentenzahlung die Chance, bei Kurssteigerungen der Anteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds (Fonds) einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust sind möglich und können dazu führen, dass der Vertrag vorzeitig endet (siehe § 18 Absatz 4).

- (2) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock besteht aus Anteilen von zur Auswahl stehenden Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem sonstigen Vermögen - wie bei nicht-fondsgebundenen, konventionellen Rentenversicherungen - an. Die Fondsbindung entfällt. Die Höhe der lebenslangen Rente ist daher in der Rentenzahlung nicht mehr von der Fondsentwicklung abhängig.

- (3) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Fondsanteilen nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile.

Für Erträge eines Fonds, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen eines Fonds erwerben wir Anteile des gleichen Fonds und schreiben sie den einzelnen Verträgen gut.

- (4) Die Höhe der Leistungen vor und bei Beginn der Rentenzahlung ist vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Fondsanteile abhängig.

Für jeden der von Ihnen eingebundenen Fonds ermitteln wir das entsprechende Fondsguthaben börsentäglich dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile dieses Fonds mit dem Anteilswert dieses Fonds multiplizieren. Das Vertragsguthaben ergibt sich dann aus der Summe der so ermittelten einzelnen Fondsguthaben. Für die Umrechnung legen wir je nach Art der Versicherungsleistung (z. B. Todesfallleistung oder Rente) unterschiedliche Stichtage zugrunde.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab Beginn der Rentenzahlung

- (1) Wenn die versicherte Person den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erlebt, zahlen wir die nach Absatz 2 ermittelte Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die jeweilige Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den vereinbarten Fälligkeitstagen.

Vorzeitige Rentenzahlung in der Abrufphase

Sie können jedoch während der Abrufphase zu jedem Monatsersten vorzeitig die Rentenzahlung abrufen. In diesem Fall zahlen wir die nach Absatz 2 ermittelte Rente erstmals zum Abruffermin, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Der Antrag auf Abruf der vorzeitigen Rentenzahlung muss mindestens zwei Börsentage vor dem gewünschten Abruffermin vorliegen. Andernfalls beginnt die Rentenzahlung erst am folgenden Monatsersten.

- (2) Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Rente aus - dem Vertragsguthaben (siehe § 1 Absatz 4) und - den zu diesem Zeitpunkt zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z. B. Sterbetafel, Rechnungszins), die für die Beitragskalkulation neu abzuschließender vergleichbarer Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden.

Das Vertragsguthaben ermitteln wir bei vorzeitigem Abruf der Rentenzahlung am letzten Börsentag vor Beginn der Rentenzahlung. Beginnt die Rentenzahlung am vereinbarten Rentenbeginn, berechnen wir das Vertragsguthaben am 21. Tag des Monats vor Beginn der Rentenzahlung; falls dies ein börsenfreier Tag ist, am folgenden Börsentag.

Mindestens zahlen wir Ihnen jedoch die Rente, die sich unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors (siehe Absatz 3) zu diesem Beginn der Rentenzahlung ergibt.

Garantierte Rentenfaktoren

- (3) Im Versicherungsschein nennen wir Ihnen die garantierten Rentenfaktoren für Ihren Vertrag.

Die garantierten Rentenfaktoren geben an, wie viel Rente sich bei Beginn der Rentenzahlung in den einzelnen Jahren der Abrufphase je 10.000 Euro Vertragsguthaben mindestens ergibt.

Die garantierten Rentenfaktoren basieren auf einem Rechnungszins in Höhe von 0,25 % p.a. und einer mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 50 % aus der Sterbetafel DAV 2004R abgeleiteten geschlechtsneutralen Sterbetafel.

Erreicht diese Rente den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" nicht, zahlen wir eine Kapitalabfindung entsprechend Absatz 7.

Unsere Leistungen bei Tod der versicherten Person

Leistung bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung

- (4) Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir das Vertragsguthaben aus. Der Vertrag endet.

Das Vertragsguthaben ermitteln wir zum zweiten Börsentag nach Eingang der Meldung des Todesfalls.

Für die Ermittlung legen wir die am Todestag vorhandene Anzahl der Fondsanteile zugrunde.

Sofern vereinbart, zahlen wir bei Tod nach Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre, sowie bei Unfalltod innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre jedoch mindestens die vereinbarte Todesfallsumme. Ein Unfalltod liegt vor, wenn die versicherte Person nach Versicherungsbeginn durch ein plötzliches, von außen auf den Körper der versicherten Person wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig in ihrer Gesundheit geschädigt wird und durch die Folgen des Unfallereignisses innerhalb eines Jahres stirbt.

Ist ein Elternteil Versicherungsnehmer und die Versicherung auf die Person des minderjährigen Kindes abgeschlossen, ist die Todesfallleistung bei Tod des Kindes vor Vollendung des siebten Lebensjahres auf den durch die Aufsichtsbehörde bestimmten Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten in der Lebensversicherung (seit 2008 bei 8.000 EUR) beschränkt.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Elternteil des versicherten minderjährigen Kindes, ist die Todesfallleistung über die gesamte Vertragslaufzeit auf den durch die Aufsichtsbehörde bestimmten Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten in der Lebensversicherung (seit 2008 bei 8.000 EUR) begrenzt, solange die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter der minderjährigen versicherten Person nicht oder nicht in der gesetzlich geforderten Form vorliegen.

Leistung bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung

- (5) Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und die versicherte Person nach dem Beginn der Rentenzahlung stirbt, zahlen wir die Rente bis zum Ende der restlichen Rentengarantiezeit. Die Rentengarantiezeit beginnt mit Fälligkeit der ersten Rente.

Stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit und ist keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen, kann anstelle der Rentenzahlung eine Abfindung gewählt werden. Das ist die Summe der - mit dem zum Rentenbeginn gültigen Rechnungszins - diskontierten vereinbarten Renten für die restliche Rentengarantiezeit. In diesem Fall zahlen wir die Abfindung und der Vertrag endet.

Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit oder haben Sie keine Rentengarantiezeit vereinbart, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung und der Vertrag endet.

Rentensteigerung

- (6) Wenn Sie eine Steigerung der Renten nach Beginn der Rentenzahlung vereinbart haben, erhöht sich die jeweilige Rente jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des zweiten Jahres der Rentenzahlung.

Kapitalabfindung

- (7) Sie können verlangen, dass wir anstelle der Rentenzahlungen zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung zahlen, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt (Kapitalwahlrecht).

Ihr Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens zwei Börsentage vor Beginn der Rentenzahlung vorliegen (Kapitalwahlrecht). Die Kapitalabfindung erbringen wir auf Basis des Vertragsguthabens nach Absatz 2. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet Ihr Vertrag.

Was gilt für die Auszahlung?

- (8) Nach Beginn der Rentenzahlung erbringen wir die Leistungen in Euro.

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie bei Kapitalleistungen statt der Auszahlung in Euro verlangen, dass wir - sofern der jeweilige Fonds dies zulässt - die Anteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds bis zur Höhe des vorhandenen Vertragsguthabens übertragen.

Über das Vertragsguthaben hinausgehende Leistungen erbringen wir in Euro.

Sie müssen das Wahlrecht auf Übertragung der Fondsanteile:

- im Todesfall mit der Meldung des Todesfalls,
- bei Kündigung mit dem Kündigungsschreiben und
- bei Wahl der Kapitalabfindung, der Teilkapitalabfindung oder einer Teilauszahlung mit dem jeweiligen Antrag ausüben.

- (9) Wünschen Sie die Übertragung von Fondsanteilen, erheben wir Übertragungskosten nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung". Dadurch verringert sich die Anzahl der zu übertragenden Fondsanteile.

Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile in Euro auszuführen.

Erreicht das Vertragsguthaben den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" nicht, erbringen wir die Leistung ausschließlich in Euro.

- (10) Mit der Übertragung aller auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile auf ein persönliches Depot und Auszahlung eines gegebenenfalls vorhandenen Restbetrags endet Ihr Vertrag.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung ist die Wertentwicklung des Anlagestocks, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 1 Absatz 2).

Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag eine Überschussbeteiligung. Diese richtet sich nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in der jeweils zum Zeitpunkt einer Zuteilung geltenden Fassung. Die Überschussbeteiligung umfasst nach der derzeitigen Fassung des § 153 VVG eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht. Bei fondsgebundenen Versicherungen entstehen vor Beginn der Rentenzahlung keine Bewertungsreserven.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2)
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können und diese auch null sein kann (Absatz 4).

- (2) **Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung in ihrer Gesamtheit?**

Wir informieren Sie

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a)
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

- (a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:
- den Kapitalerträgen (aa),
 - dem Risikoergebnis (bb) und

- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen die Verträge in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Verträge insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die zur Finanzierung der vereinbarten Leistungen benötigt werden.

Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung. Wenn die Nettoerträge nach Satz 1 nicht für die Finanzierung der vereinbarten Leistungen ausreichen, verrechnen wir den Unterschiedsbetrag - soweit möglich - mit der Mindestzuführung aus dem Risikoergebnis (bb) und dem übrigen Ergebnis (cc).

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Beitragskalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Verträge an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. Von diesem Risikoergebnis erhalten die Verträge mindestens den in der Mindestzuführungsverordnung genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Wir verwenden diesen Betrag zum Ausgleich eines gegebenenfalls vorhandenen Unterschiedsbetrags nach Buchstaben (aa) Satz 5.

(cc) Übriges Ergebnis

Vom übrigen Ergebnis erhalten die Verträge mindestens den in der Mindestzuführungsverordnung genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 50 % vorgeschrieben. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Beitragskalkulation angenommen. Wir verwenden diesen Betrag zum Ausgleich eines gegebenenfalls vorhandenen Unterschiedsbetrags nach Buchstaben (aa) Satz 5.

- (b) Die auf die Verträge entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut (Direktgutschrift).

Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Verträge verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des VAG abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen,

- zur Abwendung eines drohenden Notstands,
- zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbar und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. (Eine Deckungsrückstellung bilden wir für jeden Vertrag, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 88 Absatz 3 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.)

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- (c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe dieser Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrags vor Rentenzahlungsbeginn,
- für den Beginn der Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.

Da der Anlagestock vor Beginn der Rentenzahlung immer mit dem Marktwert bilanziert wird, können hieraus keine Bewertungsreserven entstehen. Die Beiträge für die ggf. vereinbarte Todesfallleistung sind so kalkuliert, dass die zu erwartenden Aufwendungen für Leistungsfälle und Kosten gedeckt werden können, ohne dass darüber hinaus ein Kapitalbetrag angespart wird. Daher stehen keine Beträge zur nachhaltigen Bildung von Kapitalanlagen zur Verfügung und es entstehen keine Bewertungsreserven.

Fondsgebundene Rentenversicherungen erhalten daher vor Beginn der Rentenzahlung keine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Während der Rentenzahlung erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven über eine angemessene Erhöhung der Beteiligung an den Überschüssen.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

- (a) Wir haben gleichartige Versicherungen (z.B. Rentenversicherungen, Risikoversicherungen) zu Abrechnungsverbänden zusammengefasst. Abrechnungsverbände bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Innerhalb der Abrechnungsverbände haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Abrechnungsverbände nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar so, wie die Abrechnungsverbände zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben. Wenn ein Abrechnungsverband nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen hat, weisen wir ihm keine Überschüsse zu.

- (b) Ihre Versicherung gehört vor Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband Fondsgebundene Rentenversicherungen (Tarifwerk 2024) im Abrechnungsverband Fondsgebundene Lebensversicherungen.

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung in den Abrechnungsverband Einzelrentenversicherungen. Enthält der Zusatz zur Tarifbezeichnung der Versicherung ein M oder P, erfolgt die Einordnung in den Abrechnungsverband Gruppenrentenversicherungen.

Die Zuordnung zum Gewinnverband ist abhängig von der zu Grunde liegenden Verrentung (siehe Paragraphen "Welche Leistungen erbringen wir?", "Wann können Sie eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit beantragen?" und "Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Beginn der Rentenzahlung?").

Die genaue Bezeichnung des Gewinnverbandes werden wir Ihnen bei Beginn der Rentenzahlung mitteilen.

In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses unseres Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

- (c) Nach dem Beginn der Rentenzahlung erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven über eine angemessene Erhöhung der Beteiligung an den Überschüssen.

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

- (d) Die Bemessungsgrundlagen für die Überschussbeteiligung und die Verwendung der zugeteilten Beträge aus der Überschussbeteiligung ergeben sich aus den als Anlage beigefügten "Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für die fondsgebundene Rentenversicherung". Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Beginn der Rentenzahlung ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Nach Rentenbeginn ist die Entwicklung des Kapitalmarkts dominierend. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

Wir informieren Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

§ 4 Wer erhält die Leistungen?

- (1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie unter den nachfolgenden Voraussetzungen bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn sie keine Bestimmung treffen, zahlen wir die Leistung an Sie.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

- (3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z.B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der erste Beitrag oder Einmalbeitrag zu zahlen (siehe § 19 Absatz 3). Wenn dieser Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ge-

zahlt ist, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (siehe § 20 Absatz 3).

§ 6 Wie sind ein Versicherungsjahr und eine Versicherungsperiode definiert?

Versicherungsjahr

- (1) Ein Versicherungsjahr beginnt am Jahrestag des vereinbarten Beginns des Vertrags und endet mit Ablauf des Tages, der dem folgenden Jahrestag vorangeht. Ein Versicherungsjahr ist in Versicherungsperioden unterteilt.

Während der Rentenbezugszeit beginnt ein Versicherungsjahr am Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung und endet mit Ablauf des Tages, der dem folgenden Jahrestag vorangeht.

Versicherungsperiode

- (2) Eine Versicherungsperiode ist entsprechend der Beitragszahlungsweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Dies gilt bei beitragsfreien Verträgen entsprechend. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist die Versicherungsperiode ein Jahr.

Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

§ 7 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

- (2) Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf die Auszahlung des Rückkaufwertes gemäß § 23 Absatz 5. Die Berechnung des Rückkaufwertes erfolgt dabei zum zweiten Börsentag nach Eingang der Meldung des Todesfalles bei uns. § 23 Absatz 6 gilt entsprechend.

Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

- (3) Stirbt die versicherte Person vor dem Beginn der Rentenzahlung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem
- vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen

vermindert sich unsere Leistung auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen. Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 8 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn
- seit Abschluss des Vertrags drei Jahre vergangen sind oder
 - uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht vor Beginn der Rentenzahlung kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir die für den To-

desfall berechnete Leistung bei Rückkauf gemäß § 23 Absatz 5. Die Berechnung des Rückkaufwertes erfolgt dabei zum zweiten Börsentag nach Eingang der Meldung des Todesfalles bei uns. § 23 Absatz 6 gilt entsprechend.

- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten

§ 9 Wann können Sie eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit beantragen?

- (1) Sie können zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn oder zu einem der Abruftermine verlangen, dass wir anstelle der jeweiligen Rente eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zahlen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person
- das 62. Lebensjahr vollendet hat und
 - pflegebedürftig im Sinne unserer "Bestimmungen für die Definition der Pflegebedürftigkeit" ist. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen.

Die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit errechnet sich unter Berücksichtigung des zu diesem Termin erreichten rechnungsmäßigen Alters der versicherten Person und dem vorhandenen Vertragsguthaben.

Das Vertragsguthaben ermitteln wir bei vorzeitigem Beginn der Rentenzahlung am letzten Börsentag vor Beginn der Rentenzahlung. Beginnt die Rentenzahlung am vereinbarten Rentenbeginn, berechnen wir das Vertragsguthaben am 21. Tag des Monats vor Beginn der Rentenzahlung; falls dies ein börsenfreier Tag ist, am folgenden Börsentag.

- (2) Wir zahlen die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit lebenslang.
- (3) Die Berechnung der erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit erfolgt unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an sofort beginnenden Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit Anwendung finden.
- (4) Mindestens zahlen wir Ihnen jedoch die Rente, die sich unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors für die Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zu diesem Beginn der Rentenzahlung ergibt.

Diese garantierten Rentenfaktoren basieren auf einem Rechnungszins in Höhe von 0,25 % p.a. und einer Sterbetafel mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 50 % der Ausscheidordnung für Pflegebedürftige der Deutschen Rück, basierend auf einer aus der Sterbetafel DAV 2004R abgeleiteten geschlechtsneutralen Sterbetafel.

- (5) Die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit muss den Mindestbetrag der in unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" festgelegt ist, erreichen.
- (6) Ihre Anforderung der erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit muss mindestens zwei Börsentage vor dem gewünschten Beginn der Rentenzahlung bei uns eingegangen sein. Andernfalls beginnt die Rentenzahlung erst am folgenden Monatsersten.

§ 10 Wann können Sie eine Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit beantragen?

Dread Disease-Option

- (1) Bei einer erstmals während der Versicherungsdauer festgestellten schweren Krankheit der versicherten Person können Sie jederzeit eine Kapitalleistung verlangen.

Die schweren Krankheiten sind in unseren "Bestimmungen zu den schweren Krankheiten bei der Dread Disease-Option" aufgeführt. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen.

Kapitalleistung vor Beginn der Rentenzahlung

- (2) Tritt eine schwere Krankheit vor Beginn der Rentenzahlung ein, entspricht die vollständige Kapitalleistung der

Höhe des Vertragsguthabens (siehe § 1 Absatz 4). Der Vertrag endet.

- (3) Anstelle der vollständigen Kapitalleistung können Sie auch eine Teilkapitalleistung verlangen.

Die Teilkapitalleistung muss so bemessen sein, dass sowohl dieser Betrag den Mindestbetrag für Teilauszahlungen nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" nicht unterschreitet als auch das verbleibende Vertragsguthaben den dort aufgeführten Mindestbetrag erreicht.

Bei einer Teilkapitalleistung entnehmen wir den Betrag den einzelnen Fondsguthaben anteilig entsprechend ihres jeweiligen Anteils am Vertragsguthaben.

Die gegebenenfalls versicherte Todesfallsumme setzen wir in diesem Fall im gleichen Verhältnis herab, wie sich das Vertragsguthaben durch die Entnahme der Teilkapitalleistung verringert.

- (4) Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer noch nicht abgelaufen, sind nach Inanspruchnahme der Teilkapitalleistung die Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.
- (5) Die Kapital- bzw. Teilkapitalleistung erbringen wir auf Basis des am letzten Börsentag vor dem Auszahlungstermin vorhandenen Vertragsguthabens. Die Kapital- bzw. Teilkapitalleistung entnehmen wir dem Vertragsguthaben.

Kapitalleistung nach Beginn der Rentenzahlung

- (6) Tritt eine schwere Krankheit nach Beginn der Rentenzahlung ein, können Sie eine Kapital- bzw. Teilkapitalleistung während der Rentengarantiezeit verlangen, sofern keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen ist. Gleiches gilt bei einer Rentenversicherung mit Restkapitalrückgewähr (siehe § 12 Absatz 5), jedoch längstens bis zu dem Beginn des Versicherungsjahres, in dem im Todesfall letztmalig eine Restkapitalrückgewähr erfolgt.

Für den Höchstentnahmebetrag, den Mindestentnahmebetrag und die nach Entnahme neu zu berechnende Rente gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 entsprechend.

Fälligkeit der Kapitalleistung

- (7) Die Kapital- bzw. Teilkapitalleistung wird nach Ablauf einer Karenzzeit von 28 Tagen seit der ärztlichen Diagnose fällig, sofern die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt. Ausnahmen sind bei einzelnen schweren Krankheiten in unseren "Bestimmungen zu den schweren Krankheiten bei der Dread Disease-Option" ausdrücklich benannt. Darüber hinaus setzt bei einigen Krankheiten der Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer dreimonatigen Wartezeit ein. Die Wartezeit beginnt mit Zahlung des ersten Beitrags.
- (8) Der Eintritt, die Karenzzeit und die Wartezeit der versicherten schweren Krankheiten werden in unseren "Bestimmungen zu den schweren Krankheiten bei der Dread Disease-Option" definiert.

Mitwirkungspflichten

- (9) Ihr Antrag auf Inanspruchnahme der Kapital- bzw. Teilkapitalleistung muss uns zusammen mit dem Nachweis der schweren Krankheit mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Auszahlungstermin zugegangen sein. Andernfalls erfolgt die Auszahlung erst zum nächsten Monatsersten nach Vorliegen aller Unterlagen.

§ 11 Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung?

Herabsetzen der vereinbarten Todesfalleistung

- (1) Bei unveränderter Beitragszahlung haben Sie die Möglichkeit, die ggf. vereinbarte Todesfallsumme bis zu einem tariflich festgelegten Mindestwert herabzusetzen.

Für die Neuberechnung fallen Kosten gemäß § 26 Absatz 1 an.

Die Höhe dieser Kosten sowie den tariflich festgelegten Mindestwert können Sie unseren "Bestimmungen über

sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" entnehmen.

Die Herabsetzung wird mit Wirkung zu Beginn eines Monats, frühestens des übernächsten Monats nach Eingang Ihrer Erklärung bei uns, wirksam.

Teilauszahlung

- (2) Sie können vor Beginn der Rentenzahlung einmal pro Kalenderjahr jederzeit eine Teilauszahlung verlangen, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Der Antrag auf Teilauszahlung muss uns mindestens zwei Börsentage vor diesem Termin zugegangen sein. Die Teilauszahlung erbringen wir auf Basis des am letzten Börsentag vor dem Termin der Teilauszahlung vorhandenen Vertragsguthabens.

Wir entnehmen den Betrag den einzelnen Fondsguthaben anteilig entsprechend ihres jeweiligen Anteils am Vertragsguthaben.

Die gegebenenfalls vereinbarte Todesfallsumme setzen wir im gleichen Verhältnis herab, wie sich das Vertragsguthaben durch die Entnahme der Teilauszahlung verringert.

Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer noch nicht abgelaufen, sind nach einer Teilauszahlung die Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.

Eine Teilauszahlung können Sie nur verlangen, wenn sowohl die Teilauszahlung als auch das verbleibende Vertragsguthaben jeweils den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" erreichen. Erreicht die verbleibende gegebenenfalls vereinbarte Todesfallsumme den Mindestwert nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" nicht, entfällt sie.

Zuzahlungen

- (3) Sie können bis einen Monat vor Beginn der Rentenzahlung weitere Beiträge (Zuzahlungen) entrichten, sofern
- die Summe der auf ein Kalenderjahr entfallenden Zuzahlungen den Höchstbetrag nicht überschreitet und
 - die einzelne Zuzahlung den Mindestbetrag von 250 Euro nicht unterschreitet.

Für den Höchstbetrag gelten unsere "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung".

Für eventuelle Zuzahlungen außerhalb dieser Grenzen müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.

Eine gegebenenfalls vereinbarte Todesfallsumme wird durch eine Zuzahlung nicht erhöht.

Wir führen den Teil Ihrer Zuzahlung, der nicht zur Deckung der tariflich festgelegten Abschluss- und Vertriebskosten sowie einmaligen Verwaltungskosten vorgesehen ist (Anlagebeitrag), dem Anlagestock zu und rechnen ihn in Anteile der von Ihnen für den Anlagebeitrag gewählten Investmentfonds in dem vereinbarten Verhältnis um (siehe § 18 Absatz 3). Dabei ist für die Umrechnung in Anteile der Börsentag maßgebend, der mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Zuführung der Zuzahlung zum Vertragsguthaben zusammenfällt oder ihm folgt.

Der bei Beginn des Vertrags festgelegte garantierte Rentenfaktor gilt auch für alle Zuzahlungen.

Alternativ können Sie für die Zuzahlung ein Einstiegsmanagement vereinbaren (siehe Absatz 4).

Einstiegsmanagement

- (4) Sie können vor Beginn der Rentenzahlung ein Einstiegsmanagement mit uns vereinbaren, wenn Sie einen Einmalbeitrag (siehe § 19 Absatz 1) zahlen oder eine Zuzahlung (siehe Absatz 3) entrichten. In diesem Fall investieren wir den aus dem Einmalbeitrag oder der Zuzahlung resultierenden Anlagebeitrag in einen risikoarmen Startfonds. Genaue Angaben zum Startfonds können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Als Dauer für das Einstiegsmanagement können Sie einen Zeitraum von ein bis drei Jahren (in ganzen Jahren) mit uns vereinbaren. Während dieses Zeitraums schichten wir Ihr Fondsguthaben monatlich - schrittweise aus dem Startfonds in die von Ihnen gewählte Aufteilung des Anlagebeitrags - um.

- Dadurch erfolgt die Anlage zu unterschiedlichen Fondskursen.
- Die Fondskurse können höher oder niedriger sein als die Fondskurse zum Zeitpunkt der Einmalzahlung.

Das Einstiegsmanagement endet vorzeitig, wenn das Ablaufmanagement (siehe § 21) beginnt.

Sie können das Einstiegsmanagement jederzeit durch eine Mitteilung in Textform kündigen.

Re-Balancing

- (5) Sie können vor Beginn der Rentenzahlung zum Jahrestag Ihrer Versicherung ein Re - Balancing mit uns vereinbaren.

Die in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds können sich in ihrem Wert unterschiedlich entwickeln. Dadurch ändert sich langfristig das Verhältnis der einzelnen Fondsguthaben und weicht von der aktuell mit Ihnen vereinbarten Aufteilung des Anlagebeitrags ab. Das Re-Balancing sorgt dafür, dass das vereinbarte Anlageverhältnis der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds jährlich zum Jahrestag Ihrer Versicherung wiederhergestellt wird. Stichtag für die Bewertung der Anteile ist der jeweilige Jahrestag.

Der Antrag muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zugegangen sein. Sie können das Re-Balancing jederzeit - mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Jahrestag - durch eine Mitteilung in Textform beenden. Es endet spätestens zum Rentenbeginn.

Während des Re-Balancing schichten wir nur zwischen den Fonds um, die Sie aktuell für die Aufteilung des Anlagebeitrags vereinbart haben.

Fondswechsel

- (6) Sie können vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit einen Switch (des Beitrags) durchführen. D.h. Sie können teilweise oder vollständig neue Fonds, die wir im Rahmen dieser fondsgebundenen Rentenversicherung anbieten, auswählen und ein neues Aufteilungsverhältnis für diese festlegen.

Nach einem Switch werden die künftig zu investierenden Anlagebeiträge in die im Rahmen des Switchs ausgewählten Fonds im neu bestimmten Aufteilungsverhältnis angelegt.

Zusätzlich wird ein gegebenenfalls ausgewähltes Re-Balancing (siehe Absatz 5) entsprechend des im Rahmen des Switchs festgelegten Aufteilungsverhältnisses für die ausgewählten Fonds angepasst. Dabei berücksichtigt das Re-Balancing nur die Fondsguthaben der Fonds, die in der neuen Aufteilung des Anlagebeitrags enthalten sind.

- (7) Sie können vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit einen Shift (des Vertragsguthabens) durchführen. D.h. Sie können das vorhandene Vertragsguthaben Ihres Vertrags vollständig oder teilweise in andere Fonds, die wir im Rahmen dieser fondsgebundenen Rentenversicherung anbieten, umschichten.

Hierzu wird das zu übertragende Vertragsguthaben in Anteile der gewünschten Fonds umgewandelt, wobei der Anteilswert der Fondsanteile zugrunde gelegt wird.

Die Übertragung erfolgt zu dem von Ihnen angegebenen Termin bzw. dem nächstfolgenden Börsentag, frühestens jedoch zum zweiten Börsentag nach Eingang des Antrags auf Übertragung bei uns. Haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, ist der zweite Börsentag maßgebend, der auf den Eingang Ihres Schreibens folgt.

Wird durch einen Shift ein Teil des Vertragsguthabens in gegebenenfalls in der Aufteilung des Re-Balancing bisher nicht berücksichtigte Fonds angelegt, findet dieser Teil auch beim Re-Balancing keine Berücksichtigung. Hierfür können Sie durch einen Switch (des Beitrags) (siehe Absatz 6) das Re-Balancing neu festlegen.

- (8) Für jeden Fondswechsel nach den Absätzen 6 und 7 gelten die in unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" festgelegten Kosten und tarifabhängigen Begrenzungen.

§ 12 Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie zu Beginn der Rentenzahlung?

Teilkapitalabfindung

- (1) Sie können verlangen, dass wir zu Beginn der Rentenzahlung eine Teilkapitalabfindung zahlen, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. Die Teilkapitalabfindung mindert das für die Berechnung der lebenslangen Rente zur Verfügung stehende Vertragsguthaben.

Eine Teilkapitalabfindung können Sie jedoch nur verlangen, wenn sowohl die Teilkapitalabfindung als auch die herabgesetzte lebenslange Rente jeweils den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" erreicht.

Ihre Anforderung einer Teilkapitalabfindung muss uns mindestens zwei Börsentage vor dem maßgeblichen Termin zugegangen sein.

Abgekürzte Rentenzahlung

- (2) Sie können zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn oder zu einem der Abruftermine verlangen, dass wir anstelle einer lebenslangen Rente eine im Rahmen der tariflichen Bestimmungen abgekürzte Rente zahlen und die Rentengarantiezeit neu festgelegt wird. Dies ist nur dann möglich, sofern wir zum Zeitpunkt der Verrentung ein mit dieser Option vergleichbares Produkt für sofort beginnende Rentenversicherungen im Rahmen unseres Neugeschäfts anbieten.

Wir zahlen die abgekürzte Rente, solange die versicherte Person lebt, mindestens für die Rentengarantiezeit und längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer. Unter Berücksichtigung der Vertragsänderung wird die Rente für diesen Beginn neu berechnet. Verwendung finden dabei die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation von vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung, welche zu diesem Zeitpunkt neu abschließbar sind. Mindestens zahlen wir Ihnen jedoch die abgekürzte Rente, die sich unter Anwendung der Rechnungsgrundlagen des garantierten Rentenfaktors zu diesem Beginn der Rentenzahlung nach § 2 Absatz 3 ergibt.

Wenn Sie die abgekürzte Rentenzahlung wählen, ist der Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nicht möglich. Ihr Antrag auf abgekürzte Rentenzahlung muss spätestens zwei Börsentage vor dem gewünschten Beginn der Rentenzahlung bei uns eingegangen sein.

Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

- (3) Sie können bis zwei Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung verlangen, dass zum ersten Fälligkeitstag der Rente (Einschlussstermin) eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit einer namentlich zu nennenden Person als mitversicherte Person ohne Gesundheitsprüfung eingeschlossen wird, sofern der Einschlussstermin mindestens drei Jahre nach dem Beginn der Versicherung liegt.

Für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung gelten die dann gültigen Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung und die dann gültigen Rechnungsgrundlagen.

Sollte vor dem Einschlussstermin die mitzuversichernde Person versterben, gilt dieses Recht als nicht ausgeübt. Der Abruf der Rentenzahlung vor dem Einschlussstermin ist ausgeschlossen, es sei denn, Sie widerrufen Ihre Entscheidung für den Einschluss der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

Bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ist für die Zusatzversicherung kein gesonderter Beitrag zu entrichten. Stattdessen werden die Renten unter Berücksichtigung der zum Einschlussstermin erreich-

ten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Personen neu berechnet. Verwendung finden dabei die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation von vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung, welche zu diesem Zeitpunkt neu abschließbar sind. Hierdurch vermindert sich die nach § 2 Absätze 1 und 2 zu zahlende Rente. Die Hinterbliebenenrente darf die verbleibende Rente nicht überschreiten und beide Renten müssen den Mindestbetrag der in unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" festgelegt ist, erreichen.

Änderung der Todesfalleistung

- (4) Zu Beginn der Rentenzahlung können Sie verlangen, dass die vereinbarte Rentengarantiezeit verlängert oder verkürzt wird. Wir berechnen unter Berücksichtigung der Vertragsänderung die Rente für diesen Beginn der Rentenzahlung neu. Verwendung finden dabei die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation von vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung, welche zu diesem Zeitpunkt neu abschließbar sind. Mindestens zahlen wir Ihnen jedoch die Rente, die sich unter Anwendung der Rechnungsgrundlagen des garantierten Rentenfaktors zu diesem Beginn der Rentenzahlung nach § 2 Absatz 3 ergibt.

Rentenversicherung mit Restkapitalrückgewähr

- (5) Zu Beginn der Rentenzahlung haben Sie die Möglichkeit, für den Rentenbezug eine Rentenversicherung mit Restkapitalrückgewähr zu wählen. Dies ist nur dann möglich, sofern wir zum Zeitpunkt der Verrentung ein mit dieser Option vergleichbares Produkt für sofort beginnende Rentenversicherungen im Rahmen unseres Neugeschäfts anbieten.

In diesem Fall zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung die Kapitalabfindung nach § 2 Absatz 7 abzüglich der bereits gezahlten ab Rentenbeginn vereinbarten Renten. Die Rentengarantiezeit entfällt.

Der Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ist in diesem Fall nicht möglich.

Fondsgebundener Rentenbezug

- (6) Zu Beginn der Rentenzahlung haben Sie die Möglichkeit abweichend von §1 Absatz 2 (Sätze 3 und 4), einen fondsgebundenen Rentenbezug zu wählen. Dies ist nur dann möglich, sofern wir zum Zeitpunkt der Verrentung ein mit dieser Option vergleichbares Produkt für sofort beginnende Rentenversicherungen im Rahmen unseres Neugeschäfts anbieten.

In diesem Fall wird der garantierte Rentenfaktor nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Einzelheiten regeln die für diese Verrentungsart zum Einschluszeitpunkt gültigen Versicherungsbedingungen die wir Ihnen vor Wahl dieser Verrentungsart zur Verfügung stellen.

§ 13 Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Beginn der Rentenzahlung?

Kapitalentnahme

- (1) Sie können während der Rentengarantiezeit zu einem Rentenzahlungstermin Kapital entnehmen, sofern keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen ist.

Bei einer Rentenversicherung mit Restkapitalrückgewähr (siehe § 12 Absatz 5) ist die Kapitalentnahme nur mit unserer Zustimmung möglich und längstens bis zu dem Beginn des Versicherungsjahres, in dem im Todesfall letztmalig eine Restkapitalrückgewähr erfolgt.

Der Höchstentnahmebetrag entspricht der Summe der - mit dem zum Rentenbeginn gültigen Rechnungszins - diskontierten vereinbarten Renten der restlichen Rentengarantiezeit bzw. der Todesfalleistung. Der Mindestentnahmebetrag darf den Mindestwert der Kapitalentnahme nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" nicht unterschreiten.

Nach einer Kapitalentnahme werden die Rente sowie die Todesfallleistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Ihrer Versicherung noch zur Verfügung stehenden Kapital

- auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Kapitalentnahme bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für die vereinbarte Rente zu verwenden sind, und
- unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt erreichten rechnungsmäßigen Alters der versicherten Person neu berechnet.

Die erste neu berechnete Rente zahlen wir zum Zeitpunkt der Kapitalentnahme aus.

Das Recht auf Kapitalentnahme können Sie nur ausüben, wenn die sich nach der Kapitalentnahme ergebende Rente den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" nicht unterschreitet.

Ihr Antrag auf Kapitalentnahme muss spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Kapitalentnahme durch eine Mitteilung in Textform bei uns eingegangen sein.

Rente wegen Pflegebedürftigkeit (nach Beginn der Rentenzahlung)

- (2) Wird die versicherte Person während der Rentengarantiezeit pflegebedürftig im Sinne unserer "Bestimmungen für die Definition der Pflegebedürftigkeit" und ist keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen, können Sie verlangen, dass wir den Höchstentnahmebetrag der Kapitalentnahme (siehe Absatz 1) nicht auszahlen, sondern zu einem Monatsersten in eine Rente wegen Pflegebedürftigkeit umwandeln. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat und wir zum Zeitpunkt der gewünschten Umwandlung ein mit dieser Option vergleichbares Produkt für sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit im Rahmen unseres Neugeschäfts anbieten.

Bei der Berechnung der Rente wegen Pflegebedürftigkeit finden die für das entsprechende Produkt genutzten Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation Verwendung. Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Kapitalentnahmebetrag unter Berücksichtigung des zu diesem Termin erreichten rechnungsmäßigen Alters der versicherten Person.

Gleiches gilt bei einer Rentenversicherung mit Restkapitalrückgewähr (siehe § 12 Absatz 5), hier jedoch längstens bis zu dem Beginn des Versicherungsjahres, in dem im Todesfall letztmalig eine Restkapitalrückgewähr erfolgt.

Der Kapitalentnahmebetrag entspricht dem höchstmöglichen Entnahmebetrag der Kapitalentnahme nach den Bestimmungen des Absatzes 1.

Durch die Umwandlung entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten. Die Rente wegen Pflegebedürftigkeit zahlen wir lebenslang.

Die Rente wegen Pflegebedürftigkeit können Sie nur verlangen, wenn diese Rente den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" nicht unterschreitet. Diese Option kann nach Ablauf des ersten Monats nach Beginn der Rentenzahlung ausgeübt werden.

Ihr Antrag auf Zahlung einer Rente wegen Pflegebedürftigkeit muss uns spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn der Rentenzahlung vorliegen.

Ihre Pflichten

§ 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen kann eine Verletzung der Anzeigepflicht haben?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Wir stellen Ihnen vor Abschluss des Vertrags Fragen, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit

dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind (gefahrerhebliche Umstände). Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf Fragen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

- (2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Folgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Bei einer Verletzung der Anzeigepflicht haben wir nach §§ 19 bis 22 VVG verschiedene Rechte. Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir
- vom Vertrag zurücktreten (Absätze 5 bis 7),
 - den Vertrag kündigen (Absätze 8 bis 10),
 - den Vertrag ändern (Absätze 11 und 12) oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten (Absätze 17 bis 19)
- und wie wir diese Rechte ausüben können (Absätze 13 bis 16).

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (zum Beispiel: höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgenden Voraussetzungen trotzdem bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der weder

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, endet er. Wir zahlen den Rückkaufswert nach § 17 Absätze 5 und 6, jedoch unter Berücksichtigung der vollen Abschlusskosten. Darüber hinaus zahlen wir den Teil des laufenden Beitrags zurück, der auf den Teil der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 6 Absatz 2) nach Wirksamwerden der Rücktrittserklärung entfällt. Die Rückzahlung der gesamten Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben weder Sie noch die (mit) versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten, verzichten wir auf unser Kündigungsrecht.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich mit der Kündigung in einen beitragsfreien Vertrag um (siehe § 18 Absätze 1 und 2).

Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefährlichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben weder Sie noch die (mit)versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 6 Absatz 2) anzupassen.

- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn wir
- im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - den Versicherungsschutz für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht weisen wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hin.

Ausübung unserer Rücktritts-, Kündigungs- und Änderungsrechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst oder gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist (arglistige Täuschung).

Handelt es sich um Angaben der (mit)versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (18) Im Fall der Anfechtung haben Sie keinen Versicherungsschutz. Der Vertrag wird aufgehoben. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (19) Wir können den Vertrag nur innerhalb eines Jahres anfechten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der arglistigen Täuschung Kenntnis erlangen. Unser Recht zur Anfechtung erlischt, wenn seit der arglistigen Täuschung zehn Jahre vergangen sind.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

- (20) Die Absätze 1 bis 19 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird.

Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (21) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 15 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?**Allgemeine Mitwirkungspflichten**

- (1) Wird eine Leistung aus diesem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt sowie die Auskunft nach § 17 gegeben wird.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.

Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben.

Bei einem Unfalltod innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre sind uns außerdem die notwendigen Nachweise zum Unfallhergang und zu den Unfallfolgen vorgelegt werden.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies zur Klärung unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- (5) Bei Leistungen in Fondsanteilen hat der Empfangsberechtigte uns ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 11 entsprechend.

Zusätzliche Mitwirkungspflichten bei Leistungen wegen schwerer Krankheit

- (6) Wird eine Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit nach § 10 verlangt, ist uns eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über Beginn und Verlauf der Krankheit vorzulegen.
- (7) Wir können außerdem - auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Dabei werden jedoch Kosten, die durch eine Anreise aus dem Ausland entstehen, nicht von uns erstattet. Sollte diese Anreise nicht möglich sein, ist die Untersuchung durch einen von uns zu benennenden Arzt auf Kosten des Anspruchserhebenden in dem betreffenden Ausland durchzuführen.

Zusätzliche Mitwirkungspflichten bei Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit

- (8) Bei einer erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit nach § 9 bzw. bei einer Rente wegen Pflegebedürftigkeit nach § 13 Absatz 2 sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
- der Leistungsbescheid des Versicherungsträgers der gesetzlichen oder privaten Pflegepflichtversicherung in Deutschland,
 - oder - falls ein Bescheid noch nicht vorliegt - zunächst die medizinischen Unterlagen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) für die gesetzliche Pflegepflichtversicherung bzw. der MEDIC-PROOF GmbH für die private Pflegepflichtversicherung.

- (9) Besteht keine gesetzliche oder private Pflegepflichtversicherung oder haben sich die gesetzlichen Definitionen für die Pflegebedürftigkeit seit Vertragsabschluss geändert, sind uns folgende Unterlagen unverzüglich einzureichen:
- ausführliche Berichte der Ärzte, Krankenhäuser, Reha-Kliniken u. ä., die die **versicherte Person** gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Folgen und voraussichtliche Dauer der vorliegenden Erkrankung/en, sowie über die Art und den Umfang der Pflegebedürftigkeit;
 - vonseiten des behandelnden Arztes eine detaillierte - insbesondere auch zeitliche - Darstellung und Begründung des Hilfebedarfs der versicherten Person bei den alltäglichen Verrichtungen sowie von Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
 - vonseiten der pflegenden Person oder der mit der Pflege betrauten Einrichtung eine Bescheinigung über Art und Umfang der Pflege.

Wir können außerdem - auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Dabei werden jedoch Kosten, die durch eine Anreise aus dem Ausland entstehen, nicht von uns erstattet. Sollte diese Anreise nicht möglich sein, ist die Untersuchung durch einen von uns zu benennenden Arzt auf Kosten des Anspruchserhebenden in dem betreffenden Ausland durchzuführen.

Die **versicherte Person** hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder in Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Fälligkeit der Leistungen und Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflichten

- (10) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 9 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind.

Eine solche Pflichtverletzung kann dazu führen, dass unsere Leistung nicht oder nur teilweise fällig wird.

Kosten

- (11) Die mit den Nachweisen und Auskünften verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht, sofern keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.
- (12) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum "SEPA" (dieser umfasst derzeit die Europäische Union, Island, Norwegen, die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra, den Staat Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich) trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 16 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung (z. B. eine Mahnung) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 17 Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung oder Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag bzw. zu Ihrer Person verpflichtet sind, müs-

sen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Derzeit bestehen insbesondere folgende Mitteilungspflichten aufgrund gesetzlicher Regelungen:

(a) Steuer

Sie müssen uns alle Umstände mitteilen, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie dem Merkblatt "Internationaler Austausch von Steuerdaten über Finanzkonten" in dieser Kundeninformation entnehmen.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes:

Wir melden Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden, soweit eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Pflichtverletzung kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

(b) Geldwäsche-Gesetz

- Sie müssen offenlegen, ob Sie den Vertrag für einen Dritten abschließen oder eine Zahlung für einen Dritten vornehmen.
- Sie müssen uns aktiv darüber informieren, wenn die Beiträge von einem Konto eingezogen werden sollen, dessen Inhaber nicht Sie als **Versicherungsnehmer** sind (fremde Beitragszahlung). Als fremde Beitragszahlung gelten dabei z. B. auch Lastschriften von Konten, für die Sie lediglich Kontovollmacht besitzen, sowie Zahlungen von Geschäftskonten, durch Vermittler oder durch den Arbeitgeber, sofern diese nicht **Versicherungsnehmer** sind.
- Die aktive Informationspflicht besteht für sämtliche Zahlungen während der Vertragslaufzeit (z. B. Überweisungen, Zuzahlungen, Darlehen, Kontoänderungen).

Kommen Sie Ihrer Offenlegungs- und Informationspflicht nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach, müssen wir dies der zuständigen Behörde melden.

Beitragszahlung

§ 18 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Die für die Beitragskalkulation tariflich festgelegten Vertriebskosten ziehen wir als Vomhundertsatz von den Beiträgen ab.

Der **Anlagebeitrag** ist der Teil eines jeden Beitrags, der nach Abzug der tariflich festgelegten Vertriebskosten verbleibt. Wir führen den **Anlagebeitrag** dem **Anlagestock** zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit zu und rechnen ihn nach Absatz 3 in Anteile des von Ihnen gewählten Investmentfonds um.

Haben Sie festgelegt, dass der **Anlagebeitrag** in mehreren Fonds angelegt werden soll, erfolgt die Aufteilung des **Anlagebeitrags** in dem vereinbarten Verhältnis.

- (2) Die für die Beitragskalkulation tariflich festgelegten Abschlusskosten verteilen wir unter Berücksichtigung des Rechnungszinses von 0,25 % in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, und entnehmen diese in diesem Zeitraum monatlich gleichmäßig dem Vertragsguthaben.

Die zur Deckung des versicherten Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die tariflich festgelegten Verwaltungskosten entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats dem Vertragsguthaben.

Dabei entnehmen wir die Abschlusskosten, die Risikobeiträge und die Verwaltungskosten den einzelnen Fondsguthaben anteilig entsprechend ihres jeweiligen Anteils am Vertragsguthaben.

Bei einer Versicherung mit Einmalbeitrag sowie bei Zuzahlungen entnehmen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sowie einmaligen Verwaltungskosten dem Einmalbeitrag bzw. der Zuzahlung.

- (3) Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Werden nach den Absätzen 1 oder 2 bzw. nach § 11 Absatz 3 Euro-Beträge dem Vertragsguthaben zugeführt bzw. entnommen, wird bei der Umrechnung der Euro-Beträge in Fondsanteile bzw. umgekehrt jeweils der Anteilswert der Fondsanteile zugrunde gelegt. Dabei ist für die Bewertung der Börsentag maßgebend, der mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Zuführung zum Vertragsguthaben bzw. der Entnahme aus dem Vertragsguthaben zusammenfällt oder ihm folgt.
- (4) Eine ungünstige Wertentwicklung der Anteile der von Ihnen gewählten Fonds kann dazu führen, dass die jeweiligen tariflich festgelegten Kosten und die gegebenenfalls fälligen Risikobeiträge dem Vertragsguthaben nicht mehr in voller Höhe entnommen werden können (siehe Absatz 2).

In diesem Fall endet der Vertrag zum Ende des Monats, in dem das Vertragsguthaben durch die Entnahme der jeweiligen tariflich festgelegten Kosten und der Risikobeiträge aufgebraucht wird.

Wir werden Sie hierüber unverzüglich informieren.

§ 19 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag) oder bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- Darüber hinaus können Sie Zuzahlungen nach § 11 Absatz 3 entrichten.
- (2) Sie können den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu Ihrem fondsgebundenen Vertrag jederzeit zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin im Rahmen unserer "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" erhöhen oder senken.
- Die garantierten Rentenfaktoren bleiben unverändert.
- Eine gegebenenfalls vereinbarte Todesfallsumme wird durch das Heraufsetzen des Beitrags nicht erhöht.
- Sofern Sie einen Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz oder einen Beitragsschutz bei Tod oder Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers eingeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig.
- (3) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode (siehe § 6 Absatz 2) fällig.

Die Beitragszahlungsdauer endet spätestens mit Beginn der Rentenzahlung.

- (4) Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Zuzahlungen können nur im Lastschriftverfahren jeweils zum Monatsersten von dem uns angegebenen Konto abgebucht werden.
- (5) Sie müssen die Beiträge und Zuzahlungen auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine Vereinbarung in Schriftform mit uns erforderlich.
- (7) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 20 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

- (1) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe § 19 Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- der Beitrag am Fälligkeitstag eingezogen werden konnte und
 - Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen konnten, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

- (2) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie allerdings nur
- innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder,
 - innerhalb eines Monats nach Fristablauf, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versi-

cherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Umgang mit Zahlungsschwierigkeiten

- (8) Können Sie fällige Beiträge nicht zahlen, bieten wir Ihnen umfassende Möglichkeiten zur Anpassung Ihrer Beitragszahlung. Nähere Informationen hierzu finden Sie in § 24. Sie können sich jederzeit an uns wenden. Gemeinsam können wir dann klären, welche Lösungsmöglichkeiten für Sie infrage kommen.

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 21 Wie wird das Vertragsguthaben zum Ablauf gesichert?

Fünf Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Versicherungsjahren, erhalten Sie von uns ein schriftliches Angebot für ein aktives Ablaufmanagement.

Im Rahmen dieses Ablaufmanagements bieten wir Ihnen an, Ihre Anlagen kostenfrei in risikoärmere Fonds umzuschichten.

Ziel der Umschichtung ist es, die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen in den letzten Jahren vor Beginn der Rentenzahlung zu reduzieren.

Sie können jederzeit durch eine Mitteilung in Textform das Ablaufmanagement aussetzen oder wieder aufnehmen.

§ 22 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- (1) Wenn eine Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds zeitweilig beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, werden wir Sie unverzüglich informieren.

Ist Ihre laufende Beitragszahlung oder Ihr Vertragsguthaben (bzw. das entsprechende Fondsguthaben) von dieser Änderung betroffen, werden wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag innerhalb von sechs Wochen nach unserer Information nicht widersprechen, werden wir Ihre hiervon betroffenen Anlagebeiträge ab dem von uns genannten Termin frühestens nach Ablauf dieser Frist in den Ersatzfonds investieren.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie für Ihren Vertrag auswählen können, ist bei uns jederzeit erhältlich. Hierbei entstehen für Sie keine Kosten.

Bei einer kurzfristigen Einstellung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden wir die Beiträge, die vor Ablauf dieser Sechs-Wochen-Frist fällig werden, in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds investieren. Sie haben das Recht für diese Beiträge, einen kostenfreien Fondswechsel nach § 11 Absatz 6 durchzuführen.

Sollte ein Fonds aufgelöst werden, gelten diese Regeln entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch das entsprechende Fondsguthaben auf den Ersatzfonds übertragen. Bei Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft wird, soweit dies noch möglich ist, ebenso das entsprechende Fondsguthaben auf den Ersatzfonds übertragen.

- (2) Treten hinsichtlich eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds andere erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Solche erheblichen Änderungen können beispielsweise eintreten, wenn die Kapitalanlagegesellschaft:
- Gebühren einführt oder erhöht, die uns beim Fondseinkauf bzw. -verkauf belasten
 - die Kooperation mit uns beendet oder
 - ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt
- Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben.

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Kriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars ersetzen. Solche Änderungsanlässe sind insbesondere:

- ein Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen.
- die Fondspersformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich.
- der Gesamtwert über alle bei uns bestehenden fondsgebundenen Versicherungen beträgt weniger als 100.000 EUR.

Absatz 1 gilt entsprechend.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 23 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen, und welche Leistungen erbringen wir?

Nachteile einer Kündigung

- (1) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist der bei einer Kündigung von uns zu zahlende Rückkaufswert in der Regel deutlich geringer als die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Beiträge, da dem Anlagestock nur die um die Vertriebskosten verminderten Beitragsanteile zufließen (siehe § 18 Absatz 1) und dem Vertragsguthaben monatlich die Abschlusskosten, die Verwaltungskosten und ggf. die Risikobeiträge entnommen werden (siehe § 18 Absatz 2).

Auch in den Folgejahren kann der Rückkaufswert insbesondere wegen der Abhängigkeit von der Kursentwicklung der jeweiligen Fondsanteile niedriger sein als die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Beiträge.

Kündigung

- (2) Sie können Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit ganz oder teilweise in Textform kündigen. Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegebenen Kündigungstermin wirksam. Ist dieser bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der Tag, an dem das Kündigungsschreiben bei uns eingeht.

Nach dem Beginn der Rentenzahlung können Sie Ihren Vertrag nicht mehr kündigen.

Teilweise Kündigung

- (3) Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen. Allerdings ist dies nur möglich, wenn die herabgesetzte Todesfallsumme, sofern eine solche vereinbart ist, das verbleibende Vertragsguthaben oder der verbleibende Beitrag nicht unter den Mindestbetrag sinken, der in unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" festgelegt ist.

Auszahlung nach Kündigung

- (4) Wir zahlen den Rückkaufswert (Absatz 5).

Rückkaufswert

- (5) Der Rückkaufswert entspricht dem Vertragsguthaben (siehe § 1 Absatz 4).

Das Vertragsguthaben ermitteln wir zu dem Börsentag, der mit dem von Ihnen angegebenen Kündigungstermin zusammenfällt bzw. ihm folgt.

Im Falle des Absatzes 2 Satz 4 jedoch zum zweiten Börsentag nach Eingang des Kündigungsschreibens.

Ein Stornoabzug wird nicht erhoben.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

- (6) Den Rückkaufswert erbringen wir in Euro, wahlweise in Anteilen der von Ihnen gewählten Fonds. Die Bestimmungen des § 2 Absätze 8 und 9 gelten entsprechend.

Beitragsrückzahlung

- (7) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 24 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder die Beitragszahlung unterbrechen (Beitragspause) und welche Auswirkungen hat dies auf die Leistungen?

Nachteile einer Beitragsfreistellung

- (1) Wenn Sie Ihren Vertrag vollständig oder teilweise beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist das Vertragsguthaben bei Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Beiträge. Dies liegt daran, dass dem Anlagestock nur die um die Vertriebskosten verminderten Beitragsteile zufließen (siehe § 18 Absatz 1) und dem Vertragsguthaben monatlich die Abschlusskosten, die Verwaltungskosten und die Risikobeiträge entnommen werden (siehe § 18 Absatz 2).

Auch in den Folgejahren kann das Vertragsguthaben nach Beitragsfreistellung insbesondere wegen der Abhängigkeit von der Kursentwicklung der jeweiligen Fondsanteile niedriger sein als die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Beiträge.

Vollständige Beitragsfreistellung

- (2) Nach § 165 VVG können Sie bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung anstelle einer Kündigung nach § 23 Absatz 2 in Textform verlangen, zum Schluss einer Versicherungsperiode (siehe § 6 Absatz 2) vollständig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall entfällt eine ggf. vereinbarte Todesfallsumme. Das Vertragsguthaben mindert sich um rückständige Beiträge.

Bei der Entnahme wird der Anteilswert eines Fondsanteils am letzten Börsentag vor Umwandlung zugrunde gelegt.

Der Antrag auf Beitragsfreistellung muss vor dem Ende der jeweiligen Versicherungsperiode (siehe § 6 Absatz 2) bei uns eingegangen sein. Anderenfalls erfolgt die Beitragsfreistellung zum nächstfolgenden Beitragsfälligkeitstermin.

Sofern das nach Beitragsfreistellung vorhandene Vertragsguthaben den Mindestwert nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" nicht erreicht, erhalten Sie den Rückkaufswert nach § 23 Absatz 5 und der Vertrag endet.

Teilweise Beitragsfreistellung

- (3) Anstelle einer vollständigen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie auch eine teilweise Beitragsbefreiung verlangen. In diesem Fall setzen wir die ggf. vereinbarte Todesfallsumme im Verhältnis der Beitragsänderung herab.

Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie jedoch nur verlangen, wenn der verbleibende Beitrag den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" erreicht.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- (4) Eine vollständige oder teilweise Wiederaufnahme der Beitragszahlung vor dem ursprünglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung bis zur Höhe der zuletzt vor der Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge ist jederzeit möglich. Eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist nur möglich, wenn der Beitrag den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" erreicht.

Beitragspause

- (5) Anstelle einer Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nach Absatz 2 können Sie bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung verlangen, die Beitragszahlung zum Schluss einer Versicherungsperiode (siehe § 6 Absatz 2) zu unterbrechen. In diesem Fall entfällt eine gegebenenfalls vereinbarte Todesfallsumme.

Das Vertragsguthaben (siehe § 1 Absatz 4) mindert sich um rückständige Beiträge.

Bei der Entnahme der rückständigen Beiträge wird der Anteilswert eines Fondsanteils am letzten Börsentag vor Umwandlung zugrunde gelegt.

Für eine Unterbrechung der Beitragszahlung ist eine Vereinbarung in Textform mit uns erforderlich.

Die Beitragspause kann höchstens für zwei Jahre beantragt werden. Befinden Sie sich in der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder haben Sie diese beantragt, kann die Beitragspause darüber hinaus für die Dauer der Elternzeit, höchstens jedoch für drei Jahre in Anspruch genommen werden. Als Nachweis der Elternzeit ist uns die schriftliche Bewilligung des Arbeitgebers einzureichen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Beitragspause ist, dass das vorhandene Vertragsguthaben den Mindestwert nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" erreicht.

Der Antrag auf die Beitragspause muss vor dem Ende der jeweiligen Versicherungsperiode (siehe § 6 Absatz 2) bei uns eingegangen sein. Anderenfalls kann die Beitragspause erst zum nächstfolgenden Beitragsfälligkeitstermin in Anspruch genommen werden.

Bei Inanspruchnahme der Beitragspause entfällt - sofern vereinbart - eine planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen. Nach Ablauf der Beitragspause setzt die Beitragszahlung wieder ein. Anderenfalls erfolgt eine Beitragsfreistellung und Absatz 2 gilt sinngemäß.

Die während der Beitragspause nicht gezahlten Beiträge können durch Nachentrichtung in einem Betrag ausgeglichen oder durch eine Vertragsänderung (z. B. eine Beitragserhöhung) verrechnet werden.

Vereinbarung von Abschlusskosten und sonstigen Kosten

§ 25 Wie verrechnen wir die Abschlusskosten?

Abschlusskosten

- (1) Wenn Sie einen Versicherungsvertrag abschließen, entstehen Kosten. Zu diesen sogenannten Abschlusskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschlusskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Wir haben die Kosten bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt. Sie werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Verrechnung der Abschlusskosten

- (2) Bei laufender Beitragszahlung wenden wir auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschlusskosten heranziehen (Zillmerverfahren). Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der aufgrund von gesetzlichen Regelungen für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode (siehe § 6 Absatz 2) und die Bildung der Deckungsrückstellung bestimmt ist.

Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der DeckRV auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die restlichen Abschlusskosten werden während der Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.

Einem Einmalbeitrag oder einer Zuzahlung werden die Abschlusskosten in Höhe eines festen Prozentsatzes entnommen.

Folgen der Kostenverteilung

- (3) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags nur geringe Beträge zur Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag oder für den Rückkaufswert vorhanden sind (siehe §§ 23, 24).

§ 26 Welche sonstigen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung, und welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?

Gebühren und Abgaben

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir pauschal die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Die derzeit gültigen sonstigen Kosten können Sie den als Anlage beigefügten "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" entnehmen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Wir können die sonstigen Kosten neu festlegen, wenn sich die durchschnittlich entstehenden Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht nur vorübergehend geändert haben und der neu festgesetzte Betrag angemessen und erforderlich ist, um die durchschnittlich entstehenden Kosten zu decken. Über künftige Änderungen werden wir Sie informieren.
- (2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Diesen werden wir auf Ihr Verlangen nachweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Pauschale in Ihrem konkreten Fall wesentlich niedriger liegen muss, wird sie entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Pauschale in Ihrem konkreten Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt sie.
- (3) Alle etwaigen öffentlichen Abgaben (zum Beispiel Steuern), die von uns für Ihren Vertrag abzuführen sind, verrechnen wir mit den Leistungen bzw. sind uns zu erstatten.

Tarifabhängige Begrenzungen

- (4) Für Ihren Vertrag gelten bestimmte tarifabhängige Begrenzungen. Die derzeit gültigen Begrenzungen können Sie den "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" entnehmen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen. Wir können Begrenzungen in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie informieren.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 27 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform übermitteln. Stellen wir Ihnen diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.
- (3) In den Fällen des § 4 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in Textform vorliegt.

§ 28 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

- (1) Ab dem zweiten Versicherungsjahr erhalten Sie von uns einmal jährlich eine Standmitteilung zu Ihrem Vertrag. Sie können dieser Mitteilung die einzelnen Fondsguthaben sowie das Vertragsguthaben entnehmen. Zusätzlich wird zu jedem Fondsguthaben die Anzahl der Fondsanteile des zugehörigen Fonds ausgewiesen.
- (2) Sie können aber auch unabhängig von diesen Mitteilungen zu jeder anderen Zeit Auskunft über das Vertragsguthaben Ihrer Versicherung bei uns erhalten.

§ 29 Wann verjähren versicherungsvertragliche Ansprüche?

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Jahren (§§ 195 ff. Bürgerli-

ches Gesetzbuch). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchserhebende von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

- (2) Wenn der Anspruchserhebende die Verjährungsfrist verstreichen lässt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern. Dies gilt nicht für Ansprüche, soweit wir diese bereits anerkannt haben.

§ 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 31 Welche außergerichtlichen Schlichtungs- oder Beschwerdestellen können Sie in Anspruch nehmen?

Unser Beschwerdemanagement

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an unsere interne Beschwerdestelle wenden. Diese können Sie über den folgenden Weg erreichen:
www.provinzial-leben.de

Versicherungsombudsmann

- (2) Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Den Versicherungsombudsmann können Sie über folgende Wege erreichen:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (3) Darüber hinaus können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die BaFin können Sie über folgende Wege erreichen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (4) Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hiervon unberührt.

§ 32 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juris-

tische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung in das Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 33 Wann können wir diese Bedingungen anpassen?

- (1) Ist eine Bestimmung in unseren Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Ver-

trags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

- (2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.
- (3) Sollte eine Bestimmung der Versicherungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für fondsgebundene Rentenversicherungen (zusätzliche Angaben)

(Stand 23.09.2024)

Diese zusätzlichen Angaben ergänzen die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen.

1. Fondsgebundene Rentenversicherung

1.1 Laufende Überschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung

Die Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung besteht aus einer laufenden Überschussbeteiligung.

1.1.1 Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats wird ein laufender Überschussanteil zugeteilt. Der laufende Überschussanteil setzt sich aus einem Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko und einem sonstigen Überschussanteil zusammen.

Bemessungsgröße ist für den Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete rechnermäßige Beitrag für das Todesfallrisiko in dem jeweiligen Versicherungsmonat.

Für den sonstigen laufenden Überschussanteil ist die Bemessungsgröße das jeweilige überschussberechtigte Fondsguthaben eines jeden Fonds. Die Höhe dieser Komponente kann durch den jeweiligen Fonds beeinflusst werden.

1.1.2 Verwendung der laufenden Überschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung

Die jeweils zugeteilten Überschussanteile werden in Fondsanteile umgewandelt und erhöhen das Vertragsguthaben der Versicherung. Dabei ist für die Bewertung der Börsentag maßgebend, der mit dem Zuteilungstermin zusammenfällt oder - sofern der Zuteilungstermin kein Börsentag ist - ihm folgt.

Setzt sich das Vertragsguthaben der Versicherung aus Anteilen mehrerer Fonds zusammen, so wird der Überschussanteil entsprechend dem Verhältnis der Werte der Teildeckungskapitale zueinander den jeweiligen Teildeckungskapitalen zugeführt.

1.2 Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung?

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung zwischen folgenden Überschussystemen für die Rentenbezugszeit wählen:

1.2.1 Dynamikrentensystem

Die vereinbarte Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, erhöht. Die durch die Erhöhung erreichte Rente ist ab diesem Zeitpunkt jeweils vereinbart. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der vereinbarten Vorjahresrente festgesetzt.

Wenn für den Todesfall die Rückzahlung der Kapitalabfindung abzüglich der bereits gezahlten Renten vereinbart ist, wird die versicherte Todesfallleistung durch die Erhöhungsrenten nicht verändert und im Fall einer Kapitalentnahme gemäß § 13 der Allgemeinen Bedingungen bleiben die Erhöhungsrenten unverändert.

1.2.2 Zusatzrentensystem

Über die vereinbarte Rente hinaus wird eine der Höhe nach nicht garantierte Zusatzrente gezahlt. Die Zusatzrente ist die Differenz zwischen der Gesamtrente und der vereinbarten Rente. Die Gesamtrente ergibt sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres neu aus der Verrentung der Summe aus dem Deckungskapital für die vereinbarte Rente und der Rückstellung für die Zusatzrente. Diese Berechnung erfolgt mit der Sterbetafel, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für die vereinbarte Rente zu verwenden ist, mit einem Zinssatz 2. Ordnung (Rechnungszinssatz zuzüglich des für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteilsatzes) und mit den Verwaltungskosten in der Ren-

tenbezugszeit. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesichert.

Die Rückstellung für die Zusatzrente zu Beginn eines Versicherungsjahres ergibt sich ab dem zweiten Versicherungsjahr nach Beginn der Rentenzahlung aus ihrer Fortschreibung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Infolge der jährlich neuen Festlegung kann die Zusatzrente steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

Sofern neben dem für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteil ein weiterer Überschussanteilsatz erklärt ist, wird die Zusatzrente zu Beginn eines Versicherungsjahres erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres nach Beginn der Rentenzahlung entsprechend erhöht. Bemessungsgröße für diesen Überschussanteil ist die jeweilige Gesamtrente.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, hat die Zusatzrente die gleiche restliche Rentengarantiezeit wie die vereinbarte Rente.

Wenn für den Todesfall nach Rentenbeginn die Rückzahlung der Kapitalabfindung abzüglich der bereits gezahlten Renten vereinbart ist, wird die versicherte Todesfallleistung durch die Zusatzrente nicht verändert.

Im Fall einer Kapitalentnahme gemäß § 13 der Allgemeinen Bedingungen kann aus der Rückstellung für die Zusatzrente kein Kapital entnommen werden. Die neue Zusatzrente nach der Kapitalentnahme berechnet sich aus dem verbleibenden Deckungskapital der verminderten vereinbarten Rente und der Rückstellung für die Zusatzrente nach dem oben beschriebenen Verfahren.

1.2.3 Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung

Nach Beginn der Rentenzahlung erhält Ihr Vertrag nach § 3 Absatz 2 c und 3 c der Allgemeinen Bedingungen eine Beteiligung an den überschussbeteiligungsrelevanten Bewertungsreserven.

Während der Rentenzahlung erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven über eine angemessene Erhöhung der Beteiligung an den Überschüssen.

Die Bewertungsreservenbeteiligung wird an der Vorjahresrente bemessen. Die Vorjahresrente setzt sich aus der vereinbarten Rente und allen evtl. Erhöhungsrenten der Vorjahre zusammen.

2. Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz

2.1 Überschussbeteiligung und Beteiligung an den Bewertungsreserven bei dem Berufsunfähigkeit-Versicherungsschutz

Sofern ein Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz eingeschlossen ist, gelten dafür die nachfolgenden Regelungen zur Überschussbeteiligung:

2.1.1 Vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit

Der Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz erhält bei jeder Beitragsfälligkeit einen laufenden Risikoüberschussanteil, der in Prozent des Beitrags für den Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz bemessen wird. Die Höhe wird jeweils nur für ein Versicherungsjahr garantiert.

2.1.2 Nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit

Dem Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz wird jeweils am Ende eines Versicherungsjahres ein Zinsüberschussanteil zugeteilt. Am Ende des Versicherungsjahres, in dem der Leistungsbezug aus dem Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz eingetreten ist, wird der Überschussanteil zeitanteilig fällig. Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital für die jeweilige Leistung aus dem Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz am Zuteilungstermin.

Beteiligung an den Bewertungsreserven (BBWR)

Der Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz erhält im Leistungsbezug eine BBWR. Die Bemessungsgröße für die BBWR ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital für die jeweilige Leistung aus dem Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz am Zuteilungstermin.

2.1.3 Verwendung der laufenden Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Überschussanteile und zugeteilte BBWR werden in Fondsanteile umgewandelt und erhöhen das Deckungskapital der Versicherung. Setzt sich das Deckungskapital aus Anteilen mehrerer Fonds zusammen, so wird der Überschussanteil entsprechend dem Verhältnis der Werte der Teildeckungskapitale zueinander den jeweiligen Teildeckungskapitalien zugeführt.

3. Beitragsschutz bei Tod des mitversicherten Versorgers

Sofern ein Beitragsschutz bei Tod des mitversicherten Versorgers eingeschlossen ist, gelten dafür die nachfolgenden Regelungen zur Überschussbeteiligung:

3.1 Überschussbeteiligung vor dem Ableben des mitversicherten Versorgers

3.1.1 Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Solange dem Deckungskapital Risikobeiträge für den Beitragsschutz bei Tod des mitversicherten Versorgers entnommen werden, wird ab Beginn der Versicherung zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats ein Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags für den Beitragsschutz bei Tod des mitversicherten Versorgers ermittelt und zuteilt.

3.2 Überschussbeteiligung und Beteiligung an den Bewertungsreserven nach dem Ableben des mitversicherten Versorgers

3.2.1 Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Während der Leistungsdauer des Beitragsschutzes bei Tod des mitversicherten Versorgers wird jeweils am Ende eines Versicherungsjahres ein laufender Überschussanteil und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven ermittelt und zuteilt. Am Ende des Versicherungsjahres, in dem der Tod des mitversicherten Versorgers eingetreten ist, wird der Überschussanteil und die Beteiligung an den Bewertungsreserven zeitanteilig fällig. Bemessungsgröße für diesen laufenden Überschussanteil ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital für die Leistung aus dem Beitragsschutz bei Tod des mitversicherten Versorgers am Zuteilungstermin.

3.3 Verwendung der laufenden Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die jeweils zuteilten Überschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden in Fondsanteile umgewandelt und erhöhen das Deckungskapital der Versicherung. Setzt sich das Deckungskapital der Versicherung aus Anteilen mehrerer Fonds zusammen, so wird der Überschussanteil entsprechend dem Verhältnis der Werte der Teildeckungskapitale zueinander den jeweiligen Teildeckungskapitalien zugeführt.

4. Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers

4.1. Überschussbeteiligung und Beteiligung an den Bewertungsreserven bei dem Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers

Sofern ein Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers eingeschlossen ist, gelten dafür die nachfolgenden Regelungen zur Überschussbeteiligung:

4.1.1. Vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers

Der Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers erhält bei jeder Beitragsfälligkeit einen laufenden Überschussanteil, der in Prozent des Beitrags für den Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers bemessen wird. Die Höhe wird jeweils nur für ein Versicherungsjahr garantiert.

4.1.2. Nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers

Dem Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers wird jeweils am Ende eines Versicherungsjahres ein Zinsüberschussanteil zuteilt. Am Ende des Versicherungsjahres, in dem der Leistungsbezug aus dem Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers eingetreten ist, wird der Überschussanteil zeitanteilig fällig. Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital für die jeweilige Leistung aus dem Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers am Zuteilungstermin.

Beteiligung an den Bewertungsreserven (BBWR)

Der Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers erhält im Leistungsbezug eine BBWR. Die Bemessungsgröße für die BBWR ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital für die jeweilige Leistung aus dem Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit des mitversicherten Versorgers am Zuteilungstermin.

4.1.3. Verwendung der laufenden Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Überschussanteile und zugeteilte BBWR werden in Fondsanteile umgewandelt und erhöhen das Deckungskapital der Versicherung. Setzt sich das Deckungskapital aus Anteilen mehrerer Fonds zusammen, so wird der Überschussanteil entsprechend dem Verhältnis der Werte der Teildeckungskapitale zueinander den jeweiligen Teildeckungskapitalien zugeführt.

5. Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung gelten dieselben Regelungen zur Überschussbeteiligung wie für die Hauptversicherung.

Im Zusatzrentensystem (siehe Ziffer 1.2.2) werden die Zusatzrente zur Hauptversicherungsrente und die Zusatzrente zur Hinterbliebenenrente derart bestimmt, dass die Zusatzrente zur Hinterbliebenenrente im Verhältnis zur Zusatzrente zur Hauptversicherungsrente genauso hoch ist wie die vereinbarte Hinterbliebenenrente zur vereinbarten Hauptversicherungsrente. Ebenso wird für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung während der Rentenzahlung der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung das unter 1.2.3. beschriebene Verfahren zur Beteiligung an den Bewertungsreserven angewendet.

6. Vertragsindividuelle Kürzung der Überschussbeteiligung bei Reserveanpassung während der Rentenzahlung

Bei einem unerwartet starken Anstieg der Lebenserwartung sind wir verpflichtet, eine zusätzliche Deckungsrückstellung zu stellen (Reserveanpassung), um die langfristige Erfüllbarkeit der vertraglichen Leistungen aus den Rentenversicherungen sicherzustellen. In diesem Fall sind wir berechtigt, vertragsindividuell die Überschussbeteiligung um benötigte Mittel für die Bildung der Zusatzrückstellung zu kürzen. Die Kürzung können wir so lange vornehmen, bis die Summe der Kürzungen der Höhe der benötigten zusätzlichen Deckungsrückstellung entspricht.

Besondere Bedingungen für den Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz mit erweitertem Leistungsumfang im Rahmen der fondsgebundenen Rentenversicherung

(Stand 23.09.2024)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Erläuterung einiger Begriffe

Berufsunfähigkeit

Was ist Berufsunfähigkeit?	§ 1
Was ist Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit?	§ 2
Welche Besonderheiten gelten für Beamte bei Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen?	§ 3
Was ist Berufsunfähigkeit bei Hausfrauen und Hausmännern?	§ 4
Was ist Berufsunfähigkeit bei Schülern und Studenten?	§ 5
Was ist Berufsunfähigkeit bei Teilzeittätigkeit (Teilzeitklausel)?	§ 6
Was ist Berufsunfähigkeit wegen eines Tätigkeitsverbots (Infektionsklausel)?	§ 7

Leistungen und Versicherungsschutz

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 8
Wann entsteht und wann endet der Anspruch auf Leistungen?	§ 9

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab? § 10

Welche ergänzenden Bestimmungen gelten zur Überschussbeteiligung? § 11

Leistungsausschlüsse

In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen? § 12

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten

Wann können Sie die Versicherungsdauer ohne erneute Gesundheitsprüfung verlängern (Verlängerungsoption)? § 13

Ihre Pflichten

Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird? § 14

Welche Schadenminderungspflichten sind zu beachten? § 15

Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit nach Anerkennung der Leistungspflicht? § 16

Welche Folgen hat die Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalls? § 17

Weitere Vertragsbestimmungen

Welche Besonderheiten gelten für fondsgebundene Versicherungen mit Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz? § 18

Erläuterung einiger Begriffe

Um Ihnen das Lesen der Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir nachfolgend einige Begriffe. Diese sind in den Bedingungen unterstrichen.

Die **Beitragszahlungsdauer** ist der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind.

Die **Leistungsdauer** ist der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf eine während der Versicherungsdauer anerkannte Leistung längstens erbracht wird.

Die **Rechnungsgrundlagen** sind die Grundlagen, die für die Kalkulation Ihrer Versicherung benötigt werden. Diese sind im Wesentlichen die Invalidentafel, der Rechnungszins und Kosten.

Die **Risikoprüfung** ist die Prüfung der Gesundheits- und sonstigen Risikoverhältnisse.

Die **Textform** ist beispielsweise erfüllt, wenn die Erklärung in Form eines Briefes oder ausdrückbaren E-Mail abgegeben wird.

Die **Versicherungsdauer** ist der Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht.

Der **Versicherungsfall** ist das Ereignis, das die Leistungspflicht des Versicherers entstehen lässt, wenn es während der Versicherungsdauer eintritt.

Die **versicherte Person** ist diejenige Person, auf deren Berufsunfähigkeit die Versicherung abgeschlossen wird.

Der **Versicherungsnehmer** ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Berufsunfähigkeit

§ 1 Was ist Berufsunfähigkeit?

- Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechenden) Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande sein wird, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben.
- Kann nicht festgestellt werden, dass der Zustand im Sinne von Absatz 1 voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen andauern wird, hat er jedoch länger als sechs Monate ununterbrochen ange dauert, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.

- Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland eine vollständige Erwerbsunfähigkeit bzw. eine volle Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen unbefristet anerkennt.

Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen

- Bei Selbstständigen, freiberuflich Tätigen und Gesellschaftern beziehungsweise Angestellten mit Unternehmensleitungsbefugnis ist für die Berufsunfähigkeit im Sinne von Absatz 1 nachzuweisen, dass die versicherte Person auch bei möglicher und zumutbarer betrieblicher Umorganisation zu mindestens 50 % außerstande sein wird, ihren Beruf auszuüben. Zumutbar ist eine Umorganisation, wenn sie
 - wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig ist,
 - keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert und

- die versicherte Person eine unternehmensleitende Stellung behält, die der bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Lebensstellung (siehe Absatz 9) entspricht.

Verzicht auf Prüfung der Umorganisation bei Selbstständigen

- (5) Wir verzichten auf die Prüfung einer Umorganisation des Betriebs,
- wenn der Selbstständige eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in mindestens 90 % seiner täglichen Arbeitszeit kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausübt oder
 - der Betrieb bis zu vier Mitarbeiter hat. Zu den bis zu vier Mitarbeitern zählen nur aus- oder angelernte Angestellte und Auszubildende. Praktikanten und Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.
- (6) Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern verlangen wir keine Umorganisation.

Berufswechsel

- (7) Berufsunfähigkeit nach den Absätzen 1 bis 6 und den §§ 4 und 5 liegt nicht vor, wenn die versicherte Person eine andere berufliche Tätigkeit tatsächlich ausübt, die ihrer Ausbildung, Erfahrung und bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Lebensstellung (siehe Absatz 9) entspricht (konkrete Verweisung).

Ausscheiden aus dem Berufsleben

- (8) Wenn die versicherte Person aus dem Berufsleben ausscheidet und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf mit der zu diesem Zeitpunkt erreichten wirtschaftlichen und sozialen Lebensstellung (siehe Absatz 9) abgestellt.

Wirtschaftliche und soziale Lebensstellung

- (9) Die wirtschaftliche und soziale Lebensstellung ist gewahrt, wenn die berufliche Qualifikation, die berufliche Stellung, deren soziale Wertschätzung und die daraus bezogene Vergütung das bisherige Niveau nicht spürbar unterschreiten.

Die dabei zumutbare Einkommensreduzierung werden wir in jedem Einzelfall gesondert ermitteln, begrenzen sie jedoch auf 20 % des vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielten jährlichen Bruttoeinkommens. Wird im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein niedrigerer Prozentsatz als im Regelfall unzumutbare Einkommensreduzierung festgelegt, wenden wir diesen zu Ihren Gunsten an.

Statt des jährlichen Bruttoeinkommens ist bei Selbstständigen und Freiberuflern der Gewinn vor Steuern entscheidend.

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit?

Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer mindestens nach Pflegegrad 2 im Sinne unserer "Bestimmungen für die Definition der Pflegebedürftigkeit" pflegebedürftig wird. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen.

§ 3 Welche Besonderheiten gelten für Beamte bei Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen?

- (1) Ist die versicherte Person in einem Beamtenverhältnis beschäftigt, so gilt für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zusätzlich zu § 1 Folgendes:
Berufsunfähigkeit aufgrund Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ausschließlich wegen ihres Gesundheitszustandes in den Ruhestand versetzt wird. D.h., sie ist aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausgeschieden und bezieht ein fortlaufendes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach dem jeweils maßgeblichen Beamtenversorgungsgesetz. Eine Dienstunfähigkeit ist uns aufgrund eines Zeugnisses des Amtsarztes oder eines vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arztes nachzuweisen.
- (2) Berufsunfähigkeit aufgrund Dienstunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person

- wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird, das Beamtenverhältnis also endet, und
- die zur Entlassung führenden Erkrankungen der versicherten Person unverändert fortbestehen oder weiter fortschreiten und
- die versicherte Person keine andere Tätigkeit ausübt, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs (siehe § 1 Absatz 9).

- (3) Individuell mit Ihnen vereinbarte Risikoausschlüsse sind auch im Falle der festgestellten Dienstunfähigkeit zu beachten und können zu einem Ausschluss der Leistungspflicht führen.
- (4) Diese Regelungen gelten ebenfalls für Polizeibeamte, Feuerwehrbeamte, Justizvollzugsbeamte und Zollbeamte (spezielle Dienstunfähigkeit), sowie für Richter und Kirchenbeamte.
- (5) Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses und wenn keine Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nachgewiesen werden kann, prüfen wir das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen.

§ 4 Was ist Berufsunfähigkeit bei Hausfrauen und Hausmännern?

- (1) Hat die versicherte Person seit Abschluss des Vertrags ununterbrochen ausschließlich ihren Haushalt geführt, so orientiert sich die Feststellung der Berufsunfähigkeit an den von ihr bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in ihrem Haushalt konkret ausgeübten Aufgaben und Tätigkeiten.
- (2) Hat die haushaltsführende versicherte Person während der Vertragslaufzeit eine berufliche Tätigkeit aufgenommen, ist diese zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübte berufliche Tätigkeit versichert und für die Feststellung der Berufsunfähigkeit maßgeblich. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit muss nicht angezeigt werden.
- (3) Gibt die versicherte Person während der Vertragslaufzeit die berufliche Tätigkeit wieder auf und führt wieder ausschließlich ihren Haushalt, so orientiert sich die Feststellung der Berufsunfähigkeit wieder an dieser Tätigkeit.

§ 5 Was ist Berufsunfähigkeit bei Schülern und Studenten?

Berufsunfähigkeit bei Schülern

- (1) Bei Schülern wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübte berufliche Tätigkeit die Teilnahme am regulären Unterricht zugrunde gelegt.

Hierbei gilt als Schüler, wer eine hauptberufliche Ausbildung an einer staatlich anerkannten Schule mit dem Ziel eines allgemeinbildenden Abschlusses absolviert. Dazu gehört auch, wer eine Schule im Ausland besucht, wenn der angestrebte Abschluss in Deutschland als allgemeinbildender Abschluss anerkannt wird.

Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen liegt bei einem Schüler vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechenden) Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate lang ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande ist, als Schüler am regulären Schulunterricht teilzunehmen.

§ 15 und § 1 Absatz 9 gelten entsprechend.

Berufsunfähigkeit bei Studenten

- (2) Bei Studenten wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübte berufliche Tätigkeit die Teilnahme am regulären Studienbetrieb zugrunde gelegt.

Hierbei gilt als Student, wer eine hauptberufliche Ausbildung an einer staatlich anerkannten Universität oder Fachhochschule absolviert. Dazu gehört auch, wer ein Studium an einer ausländischen Universität absolviert, wenn der angestrebte Abschluss in Deutschland als akademischer Abschluss anerkannt wird.

Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen liegt bei einem Studenten vor, wenn die versicherte Person infolge

Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechenden) Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate lang ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande ist, als Student am regulären Studienbetrieb teilzunehmen.

§ 15 und § 1 Absatz 9 gelten entsprechend.

§ 6 Was ist Berufsunfähigkeit bei Teilzeittätigkeit (Teilzeitklausel)?

- (1) Reduziert die versicherte Person während der Versicherungsdauer aus anderen als medizinischen Gründen ihre vertraglich fixierte wöchentliche Arbeitszeit, bleibt für die Beurteilung einer Berufsunfähigkeit die während der Versicherungsdauer höchste vertraglich fixierte wöchentliche Arbeitszeit maßgebend (Teilzeitklausel).
- (2) Alle anderen Regelungen dieser Bedingungen (z. B. die Prüfung auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, so wie diese ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, und die damit verbundene Lebensstellung) bleiben hiervon unberührt. Nachweise über die jeweiligen Arbeitszeiten sind uns vorzulegen. Entsprechendes gilt, wenn die Arbeitszeitreduktion vom Arbeitgeber angeordnet wird (z. B. Kurzarbeit).
- (3) Schließen Sie den Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz als Schüler oder als Student ab, ist diese Tätigkeit eine Vollzeittätigkeit mit 40 Wochenarbeitsstunden.

§ 7 Was ist Berufsunfähigkeit wegen eines Tätigkeitsverbots (Infektionsklausel)?

- (1) Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person aus medizinischen Gründen einem vollständigen Tätigkeitsverbot nach § 31 Infektionsschutzgesetz (IFSG) unterliegt welches von der zuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die versicherte Person muss aufgrund dieses vollständigen Tätigkeitsverbots mindestens sechs Monate ununterbrochen außerstande sein, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben.
- (2) Dies gilt auch, wenn ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird, welches sich auf mindestens 50 % der beruflichen Tätigkeit bezieht, so wie diese ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.
Übt die versicherte Person eine andere, ihrer bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Lebensstellung (siehe § 1 Absatz 9) entsprechende Tätigkeit tatsächlich aus, liegt keine Berufsunfähigkeit vor.
- (3) Wird die Berufsunfähigkeit ausschließlich auf Grund des ausgesprochenen Tätigkeitsverbots erbracht, endet die Leistungspflicht mit Ablauf des befristeten Tätigkeitsverbots.

Leistungen und Versicherungsschutz

§ 8 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen bei Berufsunfähigkeit

- (1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer des Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutzes berufsunfähig (siehe §§ 1 - 7), erbringen wir - längstens für die vereinbarte Leistungsdauer - folgende Leistungen:
 - Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die fondsgebundene Rentenversicherung, sofern hierfür Beitragszahlungspflicht besteht.

Setzt nach Wegfall der Berufsunfähigkeit Ihre Beitragspflicht wieder ein, wird der Beitrag nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für die dann erreichten Versicherungsleistungen neu berechnet.

Unsere Leistungen bei Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit

- (2) Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer pflegebedürftig im Sinne des § 2 wird, erbringen wir - längstens für die vereinbarte Leistungsdauer - die in Absatz 1 genannten Leistungen. Dies gilt auch, wenn keine Berufsunfähigkeit im Sinne von § 1 vorliegt.

Weltweiter Versicherungsschutz

- (3) Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Beratung

- (4) Während der Vertragslaufzeit oder wenn Sie eine Leistung beantragen möchten, können Sie uns gerne anrufen. Wir beantworten Ihnen gerne Ihre Fragen und erklären Ihnen beispielsweise,
 - welche Leistungen versichert sind,
 - welche Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten bestehen,
 - wie die Prüfung Ihres Leistungsantrags ablaufen wird,
 - welche Informationen wir für die Leistungsprüfung von Ihnen benötigen,
 - was die Beschreibung Ihrer Tätigkeit beinhalten muss,
 - welche Unterlagen wir von Ihnen für unsere Prüfung benötigen,
 - wie Sie Pflegebedürftigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder volle Erwerbsminderung nachweisen können,
 - wie wir Ihnen im Falle eines finanziellen Engpasses während der Prüfung helfen können.

Während der gesamten Prüfung Ihres Leistungsanspruchs steht Ihnen eine persönliche Ansprechpartnerin bzw. ein persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Ebenso bieten wir Ihnen an, weitere Fragen in einem persönlichen Gespräch zu klären.

§ 9 Wann entsteht und wann endet der Anspruch auf Leistungen?

Anspruch auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit

- (1) Der Anspruch auf Leistung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen eingetreten ist. Dieser Anspruch muss uns in Textform gemeldet werden. Eine frühzeitige Meldung erleichtert die Prüfung Ihrer Ansprüche. Wir zahlen eine rückwirkende Leistung für den Zeitraum, für den Sie die Berufsunfähigkeit nachweisen können (siehe § 14).
- (2) Der Anspruch auf Leistungen endet,
 - wenn Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt,
 - wenn die versicherte Person stirbt oder
 - bei Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.
- (3) Während der Leistungsprüfung sind die Beiträge in voller Höhe weiter zu entrichten, wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen. Auf Antrag stunden wir bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht noch fällig werdende Beiträge zinslos. Besteht danach kein Leistungsanspruch, müssen Sie die gestundeten Beiträge in einem Betrag zurückzahlen. Sie können in diesem Fall auch eine Rückzahlung in Raten von bis zu 24 Monaten oder - sofern möglich - eine Verrechnung im Rahmen einer Vertragsänderung vereinbaren.

§ 10 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- (1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir in Textform, ob und ab wann wir eine Leistungspflicht anerkennen.
- (2) Diese Erklärung geben wir innerhalb von 10 Tagen nach Vorliegen aller entscheidungserheblichen Unterlagen (siehe § 14) ab. Dabei werden wir kein zeitlich begrenztes Anerkenntnis aussprechen. Wir informieren Sie während der Prüfung alle vier Wochen über den Sachstand und fordern zeitnah fehlende Unterlagen an.

§ 11 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten zur Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen hierzu ergeben sich aus § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt einer Zuteilung geltende Fassung. Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handels-

gesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zum Bilanzstichtag vorhandenen Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (2) Überschüsse entstehen beim Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz vor allem dann, wenn das Berufsunfähigkeitsrisiko und die Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Beitragskalkulation angenommen.
- (3) Die Höhe der Bewertungsreserven wird jährlich neu ermittelt, zusätzlich auch zum Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrags vor Rentenbeginn und zu Beginn eines Versicherungsfalls. Die Beiträge für den Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz sind so kalkuliert, dass die zu erwartenden Aufwendungen für Leistungsfälle und Kosten gedeckt werden können, ohne dass darüber hinaus ein Kapitalbetrag angespart wird, der bei Erleben des Ablaufs der Versicherung auszuzahlen wäre. Weil aus den Beiträgen für den Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz keine Beträge zur nachhaltigen Bildung von Kapitalanlagen zur Verfügung stehen, entfallen vor Eintritt der Berufsunfähigkeit bei einer gemäß § 153 Absatz 3 VVG vorzunehmenden verursachungsorientierten Zuordnung der in den Kapitalanlagen enthaltenen Bewertungsreserven keine Bewertungsreserven auf den Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz. Daher erfolgt hierfür keine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Nach Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven über eine angemessene Erhöhung der Beteiligung an den Überschüssen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutzes

- (4) Ihr Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz gehört demselben Gewinn- und Abrechnungsverband an wie die Hauptversicherung. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihr Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz jährlich Überschussanteile. Die Höhe der Überschussanteile wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.
- (5) Bei Eintritt des Versicherungsfalls, spätestens bei Beendigung Ihres Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutzes, wird der Ihrem Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordnete Betrag der Bewertungsreserven zur Hälfte zugeteilt.
- Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven über eine angemessene Erhöhung der Beteiligung an den Überschüssen.
- (6) Die Bemessungsgrundlagen für die Überschussbeteiligung und die Verwendung der zugeteilten Beträge aus der Überschussbeteiligung ergeben sich aus den als Anlage beigefügten "Bestimmungen zur Überschussbeteiligung". Diese sind Bestandteil dieser Bedingungen.

Höhe der künftigen Überschussbeteiligung

- (7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des versicherten Risikos. Aber auch die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

Leistungsausschlüsse

§ 12 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall verursacht ist:
- durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person
 - durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat

- durch folgende von der versicherten Person vorgenommene Handlungen
 - absichtliche Herbeiführung von Krankheit
 - absichtliche Herbeiführung mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls
 - absichtliche Selbstverletzung
 - versuchte Selbsttötung
 Wir werden jedoch leisten, wenn uns nachgewiesen wird, dass die versicherte Person diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat.
- d) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt haben
- e) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde
- f) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Wir werden jedoch leisten, wenn der Versicherungsfall
 - während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war oder
 - während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten verursacht wurde und sie an humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei teilgenommen hat und der Einsatz mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE erfolgte.

- (2) Wir leisten außerdem nicht, wenn

- der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht wird,
- der Einsatz oder das Freisetzen das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährdet,
- die durch den Einsatz oder das Freisetzen verursachten Versicherungsfälle den Leistungsbedarf gegenüber den Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung so erhöhen, dass die dauernde Erfüllung der versicherten Leistungen beeinträchtigt wird und ein unabhängiger Treuhänder dies innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ereignis überprüft und bestätigt hat. Absatz 1 (f) bleibt unberührt.

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten

§ 13 Wann können Sie die Versicherungsdauer ohne erneute Gesundheitsprüfung verlängern (Verlängerungsoption)?

- (1) Wenn die Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung oder in dem für Sie zuständigen berufsständischen Versorgungswerk erhöht wird, können Sie die Versicherungsdauer - ohne erneute Risikoprüfung - um die Zeitspanne verlängern, um die die Regelaltersgrenze erhöht wurde. Die Risikoeinstufung des Versicherungsvertrags, insbesondere Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse, bleibt unverändert.

Voraussetzungen für eine Verlängerung

- (2) Für eine Verlängerung gelten die folgenden Voraussetzungen:
- Sie müssen die Verlängerung der Versicherungsdauer innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze in Textform beantragen.
 - Die versicherte Person hat das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 - Bei Ihrem Vertrag ist die Versicherungsdauer mindestens bis zum Endalter von 63 Jahren vereinbart.
 - Die versicherte Person hat noch keine Leistungen aus dem Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz erhalten.

Auswirkungen der Verlängerung

- (3) Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung legen wir den Beitrag bezogen auf die neue Versicherungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu fest. Dabei können wir auch andere als bei Vertragsabschluss verwendete Rechnungsgrundlagen zugrunde legen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Ihre Pflichten**§ 14 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?****Allgemeine Mitwirkungspflichten**

- (1) Wird eine Leistung aus diesem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und im Nachprüfungsverfahren die Auskünfte gemäß § 16 vorgelegt werden. Zur Feststellung unserer Leistungspflicht müssen uns folgende Auskünfte und Nachweise vorliegen:
- eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1
 - ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über die Auswirkungen im Hinblick auf eine Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit
 - eine Beschreibung des zuletzt ausgeübten Berufs der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder sowie über danach eingetretene Veränderungen
 - Angaben über Einkommen aus beruflicher Tätigkeit
 - eine Aufstellung
 - der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen die versicherte Person in Behandlung war, ist oder - sofern bekannt - sein wird
 - der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger oder sonstiger Versorgungsträger, bei denen die versicherte Person ebenfalls Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung geltend machen könnte
 - über den derzeitigen Arbeitgeber oder frühere Arbeitgeber der versicherten Person
 - bei Berufsunfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen eine Bescheinigung über die Feststellung der Dienstunfähigkeit des Arztes oder von einem vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arzt
 - bei Berufsunfähigkeit aufgrund eines Tätigkeitsverbots der Bescheid über das Tätigkeitsverbot und die dazu gehörigen Unterlagen

Zusätzliche Mitwirkungspflichten bei Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit (siehe § 2)

- (2) Uns sind unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
- eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Pflegebedürftigkeit
 - der Leistungsbescheid des Versicherungsträgers der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung in Deutschland oder - falls ein Bescheid noch nicht vorliegt - zunächst die medizinischen Unterlagen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) für die gesetzliche Pflegeversicherung bzw. der MEDIC-PROOF GmbH für die private Pflegeversicherung
- Besteht keine gesetzlich oder private Pflegepflichtversicherung oder haben sich die gesetzlichen Definitionen für die Pflegebedürftigkeit seit Vertragsabschluss geändert, sind uns folgende Unterlagen unverzüglich einzureichen:
- ausführliche Berichte der Ärzte, Krankenhäuser, Rehakliniken u. ä., die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Folgen und voraussichtliche Dauer der vorliegenden Erkrankungen/en, sowie über die Art und den Umfang der Pflegebedürftigkeit
 - vonseiten des behandelnden Arztes eine detaillierte - insbesondere auch zeitliche Darstellung und Begründung des Hilfebedarfs der versicherten Person bei den alltäglichen Verrichtungen sowie von Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit

- vonseiten der pflegenden Person oder der mit der Pflege beauftragten Einrichtung eine Bescheinigung über Art und Umfang der Pflege.

Zusätzliche Mitwirkungspflicht bei Berufsunfähigkeit aufgrund eines Tätigkeitsverbots

- (3) Bei Berufsunfähigkeit aufgrund eines vollständigen Tätigkeitsverbotes nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (siehe § 7) ist uns der amtliche Bescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen einzureichen.

Weitere ärztliche Untersuchungen bzw. Nachweise bei Berufsunfähigkeit

- (4) Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise - auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen - verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir neben den Untersuchungskosten auch die üblichen Reise- und Unterbringungskosten. Unter den üblichen Reise- und Unterbringungskosten verstehen wir die Reisekosten gemäß Bahnfahrt 2. Klasse und - falls erforderlich - Flug in der economy class und Unterbringung in einem 4-Sterne-Hotel.

Fälligkeiten der Leistungen und Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten

- (5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

Kosten

- (6) Die mit den Nachweisen und Auskünften verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht, sofern keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

§ 15 Welche Schadensminderungspflichten sind zu beachten?

Wenn eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist die versicherte Person verpflichtet

- geeignete Hilfsmittel zu verwenden (zum Beispiel Brille, Prothese) bzw.
- sich zumutbaren Heilbehandlungen zu unterziehen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Nicht zumutbar sind Heilbehandlungen, die eine Operation vorsehen.

§ 16 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit nach Anerkennung der Leistungspflicht?

- (1) Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder sie gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 7 ausübt.
- (2) Zur Nachprüfung können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte (z. B. ausführliche Berichte der behandelnden Ärzte, Unterlagen über eine ausgeübte Tätigkeit der versicherten Person sowie Einkünfte aus dieser Tätigkeit) und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Hierbei anfallende Kosten sind von uns zu tragen. Die Bestimmungen des § 14 Absatz 4 gelten entsprechend.

Mitteilungspflicht

- (3) Folgendes müssen Sie uns unverzüglich mitteilen:
- den Wegfall der Pflegebedürftigkeit (§ 2)
 - den Wegfall der Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz (siehe § 3)

- den Wegfall des vollständigen Tätigkeitsverbots aus medizinischen Gründen nach dem Infektionsschutzgesetz (siehe § 7)
- eine Wiederaufnahme Ihrer früheren oder die Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit
- sowie eine betriebliche Umorganisation

Leistungseinstellung

- (4) Wenn wir feststellen, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt, teilen wir Ihnen dies unter Angabe der Gründe in Textform mit. Nach dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang dieser Mitteilung stellen wir die Leistungen ein. Zu diesem Zeitpunkt muss die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden, sofern die vereinbarte Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung noch nicht abgelaufen ist.

§ 17 Welche Folgen hat die Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach den §§ 14, 15 und 16 Absatz 2 und 3 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, leisten wir nicht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass

- die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist oder
- die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 18 Welche Besonderheiten gelten für fondsgebundene Versicherungen mit Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz?

Grundsätze

- (1) Der Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz bildet mit der fondsgebundenen Versicherung eine Einheit, er kann ohne die zugehörige fondsgebundene Versicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens ab Beginn der Rentenzahlung erlischt der Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz. Es wird kein Rückkaufswert fällig.
- (2) Die zur Deckung des versicherten Berufsunfähigkeitsrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats dem Deckungskapital der fondsgebundenen Versicherung. Setzt sich das Deckungskapital Ihrer fondsgebundenen Versicherung aus Anteilen mehrerer Fonds zusammen, entnehmen wir die Risikobeiträge im Verhältnis der Werte der einzelnen Teildeckungskapitale.
- (3) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht aus dem Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz berechnen wir die Leistung aus der fondsgebundenen Versicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung der fondsgebundenen Versicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.

Beendigung des Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutzes

- (4) Sofern keine anerkannten oder festgestellten Ansprüche aus dem Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz bestehen, können Sie diesen für sich allein kündigen. Es ergibt sich kein Rückkaufswert.
- (5) Eine einmalige Kapitalzahlung zur Abfindung anerkannter oder festgestellter Ansprüche aus dem Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz können Sie nicht verlangen.

Beitragsfreistellung des Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutzes

- (6) Wenn Sie nach § 165 VVG verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden, treten die Folgen der Kündigung des Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutzes ein (siehe Absatz 4), und der Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz erlischt.

Herabsetzung des Versicherungsschutzes der Hauptversicherung

- (7) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung z. B. aufgrund einer Kündigung oder Beitragsfreistellung gelten die Absätze 4 und 6 entsprechend.

Bestimmungen zu den schweren Krankheiten bei der Dread Disease-Option

(Stand 23.09.2024)

A. Karenzzeit

Die Karenzzeit ist der Zeitraum vom Entstehen des Anspruchs auf Leistung bis zum Beginn der Leistung aus der Dread Disease-Option.

B. Wartezeit

Ist eine Wartezeit vereinbart, zahlen wir die vereinbarte Leistung bei Eintritt der schweren Krankheit nach Ablauf der Wartezeit. Tritt die schwere Krankheit vor Ablauf der Wartezeit ein, besteht kein Anspruch auf Leistung aus der Dread Disease-Option.

C. Schwere Krankheiten

Als schwere Krankheiten im Sinne der Dread Disease-Option gelten folgende Krankheiten:

1. Herzinfarkt (Myokardinfarkt)

Ein Herzinfarkt im Sinne der Bedingungen ist der Untergang von Herzmuskelzellen infolge unzureichender Blutzufuhr in den betroffenen Bereichen. Unsere Leistungspflicht besteht nur, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind und uns nachgewiesen werden:

- a) Auftreten der typischen Brustschmerzen (pectanginösen Schmerzen)
- b) frische EKG-Veränderungen nach den üblichen Infarktkriterien
- c) für einen Herzinfarkt typische nachgewiesene Erhöhung von herzspezifischen Markern
- d) Nachweis der Infarktnarbe durch eine Reduzierung der Funktion der linken oder rechten Herzkammer durch den Herzinfarkt.

Diese Reduzierung der Funktion muss mit medizinischen bildgebenden Verfahren, z.B. durch eine verminderte Auswurfraction des Herzens (Ejektionsfraktion), eine schwere Wandbewegungsstörungen des Herzmuskels (Hypokinesie) oder durch Abnormalitäten der Herzwandbewegung nachgewiesen werden.

2. Schlaganfall (Apoplektischer Insult)

Ein Schlaganfall im Sinne der Bedingungen ist der Untergang von Hirngewebe, verursacht durch eine Durchblutungsstörung des Gehirns infolge eines Hirninfarkts oder einer intrakraniellen oder subarachnoidalen Blutung. Unsere Leistungspflicht besteht nur, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind und uns nachgewiesen werden:

- a) Das Vorliegen eines Schlaganfalls muss durch ein Computertomogramm (CT), ein Kernspintomogramm (MRI) oder andere gleichwertige bildgebende Verfahren nachgewiesen werden.
- b) Hat die versicherte Person das dritte Lebensjahr vollendet, so muss der Schlaganfall zu einem neurologischen Defizit führen, das mindestens eine der folgenden Beeinträchtigungen zur Folge hat:
 - Die versicherte Person ist dauerhaft, d.h. voraussichtlich über einen Zeitraum von drei Jahren, nicht in der Lage, ohne Hilfsmittel (wie z.B. eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl) eine Entfernung von 200 Metern über einen ebenen Boden gehend zurückzulegen, ohne anzuhalten, sich abzustützen oder sich setzen zu müssen.
 - Die versicherte Person ist dauerhaft, d.h. voraussichtlich über einen Zeitraum von drei Jahren, nicht in der Lage, - auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße - ohne fremde Hilfe bereits vorbereitete essfertige Nahrung und Getränke aufzunehmen.
 - Die versicherte Person ist dauerhaft, d.h. voraussichtlich über einen Zeitraum von drei Jahren, nicht in der Lage, ohne Hilfsmittel über die Sprache mit der Umwelt zu kommunizieren.

- Vollständiger dauerhafter, d.h. voraussichtlich über einen Zeitraum von drei Jahren andauernder Funktionsverlust einer kompletten Gliedmaße in ihrer Gesamtheit. Komplette Gliedmaße ist definiert als Arm einschließlich der Hand oder Bein einschließlich des Fußes. Der Funktionsverlust muss neurologisch nachgewiesen werden.
- Bei der versicherten Person liegt eine durch einen Schlaganfall verursachte Schädigung des Sehentrums im Gehirn mit den Folgen eines Gesichtsfeldausfalles beider Augen vor. Es muss auf beiden Augen mindestens je ein Quadrant auf der gleichen Seite betroffen sein und die Diagnose ist durch einen Augenarzt zu bestätigen.

- c) Hat die versicherte Person das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet, so muss der Schlaganfall zu einer dauerhaften, neurologisch nachweisbaren schweren Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Entwicklung der versicherten Person führen.
- d) Die Beurteilung, ob die oben aufgeführten Bedingungen an das neurologische Defizit erfüllt sind, hat frühestens drei Monate nach dem Schlaganfall zu erfolgen, sofern die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt. Insofern wird die in dem Paragraphen "Wann können Sie eine Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit beantragen?" (Dread Disease-Option) der Allgemeinen Bedingungen genannte Karenzzeit von 28 Tagen für diese Krankheit durch drei Monate ersetzt.

3. Chronisches Nierenversagen (Anurie)

Chronisches Nierenversagen im Sinne der Bedingungen ist ein chronisches Nierenversagen im Endstadium, das eine regelmäßige Blutwäsche (Dauerdialysebehandlung) oder eine Nierentransplantation erforderlich macht. Die Notwendigkeit der Dauerdialysebehandlung muss durch einen nierenärztlichen (nephrologischen) Bericht belegt werden. Das versicherte Ereignis tritt mit Beginn der Dialysebehandlung oder mit erfolgter Transplantation ein.

4. Krebs

Krebs im Sinne der Bedingungen ist ein feingeweblich (histologisch) nachgewiesener bösartiger Tumor, der durch unkontrolliertes Wachstum sowie das Eindringen in anderes Gewebe mit Tendenz zur Metastasenbildung gekennzeichnet ist. Unter den Begriff "Krebs" fallen auch die Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämie, Lymphome und Morbus Hodgkin. Die ärztliche Diagnose muss durch Vorlage des feingeweblichen (histologischen) - bzw. für Blutkrebs (Leukämien) oder Lymphome blutzellnachweislichen (zytologischen) - Befundes bestätigt sein.

Besondere Wartezeit bei einer Krebserkrankung und Leistungsausschlüsse:

- a) Es besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn
 - erstmalige Symptome innerhalb der ersten drei Monate nach Zahlung des ersten Beitrags auftreten; oder
 - eine Diagnose von Krebs innerhalb der ersten drei Monate nach Zahlung des ersten Beitrags erfolgt; oder
 - nach einer innerhalb der ersten drei Monate nach Zahlung des ersten Beitrags eingetretenen Krebserkrankung zu einem späteren Zeitpunkt Tochtergeschwülste (Metastasen) auftreten.
- b) Frühformen von Krebserkrankungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Diese sind medizinisch wissenschaftlich wie folgt definiert:
 - Morbus Hodgkin und Non-Hodgkin-Lymphome der Klasse 1 (Ann Arbor Klassifikation).
 - Frühformen der Leukämie (außer der Krankheitsform der so genannten chronisch lymphatischen Leukämie), wenn keine generalisierte Ausbreitung von Leukämiezellen, beispielsweise aus dem Knochenmark, im Blut vorliegt.
 - Chronische lymphatische Leukämie mit Schweregrad unterhalb von RAI Klasse 1 oder Binet Klasse A-1.
 - Carcinoma-in-situ oder prae-maligne Formen.
 - Frühformen des Muttermundkrebses wie Zervixdysplasie der CIN-Klassifikationen CIN-1, CIN-2 und CIN-3 und der PAP-Klassifikationen PAP-1 bis PAP-4.

- Frühformen des Hautkrebses und maligner Melanome, die ein histologisch nachgewiesenes Tumorstadium I oder II der TNM Klassifikation oder eine Eindringtiefe von weniger als 1,5 Millimetern nach der Breslow-Methode haben. Liegt aber eine Fernmetastasenbildung vor, so werden wir leisten.
 - Frühformen des Prostatakrebses der histologisch nachgewiesenen TNM-Klassifikation T1 (einschließlich T1 (a), T1 (b) oder einer anderen vergleichbaren Klassifikation).
 - Frühformen des Schilddrüsenkrebs oder Blasenkrebs als papilläre Mikrokarzinome.
- c) Ferner fallen - unabhängig vom Stadium - das Kaposi-Sarkom und andere Tumore bei gleichzeitig bestehender HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung nicht unter den Versicherungsschutz.

5. Multiple Sklerose

Multiple Sklerose im Sinne der Bedingungen ist eine entzündliche Erkrankung des Zentralen Nervensystems mit Entmarkungsherden in der weißen Substanz des Gehirns oder Rückenmarks. Unsere Leistungspflicht besteht nur, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind und uns nachgewiesen werden:

- a) Bei schubförmigem Verlauf der Erkrankung müssen nachweisbar bereits mindestens zwei Schübe aufgetreten sein.
- b) Bei chronisch voranschreitendem (progredientem) Verlauf der Erkrankung muss mindestens ein Jahr nach der erstmaligen ärztlichen Diagnose einer chronisch progredienten Multiplen Sklerose vergangen sein. Insofern wird bei chronisch voranschreitendem Verlauf die in dem Paragraphen "Wann können Sie eine Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit beantragen?" (Dread Disease-Option) der Allgemeinen Bedingungen genannte Karenzzeit von 28 Tagen durch ein Jahr ersetzt.
- c) Die Erkrankung manifestiert sich in neurologischen Defiziten, die mindestens eine der folgenden Beeinträchtigungen zur Folge haben:
 - Die versicherte Person ist dauerhaft, d.h. voraussichtlich über einen Zeitraum von drei Jahren, nicht in der Lage, - auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße - ohne fremde Hilfe bereits vorbereitete essfertige Nahrung und Getränke aufzunehmen.
 - Die versicherte Person ist dauerhaft, d.h. voraussichtlich über einen Zeitraum von drei Jahren, nicht in der Lage, ohne Hilfsmittel (wie z.B. eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl) eine Entfernung von 200 Metern über einen ebenen Boden gehend zurückzulegen, ohne anzuhalten, sich abzustützen oder sich setzen zu müssen.
 - Es liegt ein neurologisch nachgewiesener Verlust des zentralen Sehens (ein so genanntes Zentralskotom) vor.

Besondere Wartezeit bei Multipler Sklerose und Leistungsausschluss:

Es besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn

- a) erstmalige Symptome innerhalb der ersten drei Monate nach Zahlung des ersten Beitrags auftreten; oder
- b) eine Diagnose von Multipler Sklerose innerhalb der ersten drei Monate nach Zahlung des ersten Beitrags erfolgt.

6. HIV-Infektion - erworben während der beruflichen Tätigkeit -

Eine HIV-Infektion - erworben während der beruflichen Tätigkeit - der versicherten Person im Sinne der Bedingungen liegt

vor, wenn die HIV-Infektion durch Verletzung oder durch den beruflichen Umgang mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit (Vorfall) hervorgerufen wurde. Unsere Leistungspflicht besteht nur, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind und uns nachgewiesen werden:

- a) Die versicherte Person muss die HIV-Infektion während der Ausübung der normalen Tätigkeit ihres Berufes erworben haben, und der Beruf der versicherten Person muss in der nachstehenden Liste enthalten sein.
- b) Die versicherte Person muss innerhalb von fünf Tagen nach dem Vorfall einen Bluttest durchführen lassen, der das Nichtvorhandensein von HIV-Viren oder von Antikörpern auf HIV-Viren anzeigt.
- c) Die Serokonversion muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Vorfall erfolgen.
- d) Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Vorfall müssen HIV-Viren oder HIV-Antikörper durch einen weiteren Bluttest nachgewiesen werden.
- e) Der Vorfall muss nach dem üblichen berufsgenossenschaftlichen oder anderen für die Berufsgruppe verbindlichen Verfahren gemeldet und durch die berufsständischen Organisationen anerkannt worden sein.

Die oben genannte Liste beruflicher Tätigkeiten umfasst:

- Ärztinnen (Allgemeinärztinnen, Fachärztinnen, etc.)
- Ärzte (Allgemeinärzte, Fachärzte, etc.)
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Krankenschwestern und Krankenpfleger
- Personal in medizinischen Einrichtungen
- Krankenhauspersonal
- Küchenpersonal im Krankenhaus
- Reinigungspersonal im Krankenhaus
- Arzthelferinnen und Arzthelfer
- Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer
- Hebammen
- Sanitäterinnen und Sanitäter
- Wäschereipersonal im Krankenhaus
- Feuerwehrleute und Angehörige der freiwilligen Feuerwehr
- Polizistinnen und Polizisten
- Gefängnispersonal
- Zahntechnikerinnen und Zahntechniker

7. Bypass-Operation der Herzkranzgefäße (Koronararterien)

Eine Bypass-Operation der Herzkranzgefäße (Koronararterien) im Sinne der Bedingungen ist die Durchführung einer Operation an den Koronararterien unter Eröffnung des Brustraumes mit operativer Korrektur von zwei oder mehr Gefäßabschnitten zur Behebung einer nachgewiesenen Verengung oder eines Verschlusses von Herzkranzgefäßen. Das versicherte Ereignis tritt mit erfolgter Operation ein.

Besondere Wartezeit bei einer Bypass-Operation der Herzkranzgefäße und Leistungsausschluss:

Es besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn die Operation innerhalb der ersten drei Monate nach Zahlung des ersten Beitrags durchgeführt wird.

Bestimmungen für die Definition der Pflegebedürftigkeit

(Stand 23.09.2024)

Inhaltsverzeichnis

Was ist Pflegebedürftigkeit?	§ 1	Wie werden die Einzelpunkte je Modul ermittelt?	§ 4
Welche Begutachtungsbereiche und Begutachtungskriterien sind maßgeblich?	§ 2	Wie erfolgt die Zuordnung der Summe der Einzelpunkte je Modul in einen Punktbereich und der sich daraus ergebenden gewichteten Punkte?	§ 5
Wie erfolgt die Ermittlung der Gesamtpunktzahl?	§ 3	Wie erfolgt die Bewertungssystematik zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit?	§ 6

§ 1 Was ist Pflegebedürftigkeit?

Pflegebedürftigkeit

- (1) Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe durch andere bedarf. Es muss sich um eine versicherte Person handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen kann.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate und mindestens in der nachfolgend beschriebenen Schwere bestehen.

- (a) **Gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung bei "Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit" - mindestens Pflegegrad 2**

Die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung der versicherten Person muss bei "Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit" mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 27 Punkten nach den Regelungen der §§ 3 bis 6 ärztlich festgestellt werden (eine Gesamtpunktzahl ab 27 entspricht mindestens dem Pflegegrad 2 nach dem SGB XI in der Fassung vom 01.01.2022).

- (b) **Gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung bei einer "erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zum Beginn der Rentenzahlung" bzw. bei einer "sofort beginnenden Rentenversicherung wegen Pflegebedürftigkeit" - mindestens Pflegegrad 3**

Die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung der versicherten Person muss bei einer "erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zum Beginn der Rentenzahlung" bzw. bei einer "sofort beginnenden Rentenversicherung wegen Pflegebedürftigkeit" mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 47,5 Punkten nach den Regelungen der §§ 3 bis 6 ärztlich festgestellt werden (eine Gesamtpunktzahl ab 47,5 entspricht mindestens dem Pflegegrad 3 nach dem SGB XI in der Fassung vom 01.01.2022).

- (c) **Gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung bei einer "Rente wegen Pflegebedürftigkeit nach Beginn der Rentenzahlung" - mindestens Pflegegrad 4**

Die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung der versicherten Person muss bei einer "Rente wegen Pflegebedürftigkeit nach Beginn der Rentenzahlung" mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten nach den Regelungen der §§ 3 bis 6 ärztlich festgestellt werden (eine Gesamtpunktzahl ab 70 entspricht mindestens dem Pflegegrad 4 nach dem SGB XI in der Fassung vom 01.01.2022).

- (2) Die Definition der Pflegebedürftigkeit entspricht der Definition der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI in der Fassung vom 01.01.2022. Bei künftigen Änderungen der gesetzlichen Definition oder der Ermittlung der Pflegebedürftigkeit bleibt die Definition der Pflegebedürftigkeit nach Absatz 1 (a) bis (c) unverändert.

Anwendung der entsprechenden Regelungen des SGB XI in der Fassung vom 01.01.2022

Für die Konkretisierungen der Inhalte des Begutachtungsinstruments - u.a. für die pflegfachliche Konkretisierung der pflegfachlichen Beschreibungen der Kriterien nach Absatz 1 (a) bis (c) (entspricht § 14 Absatz 2 SGB XI) - findet die Begutachtungs-Richtlinie nach § 17 SGB XI in der Fassung vom 01.01.2022 Anwendung.

Wird die Begutachtungs-Richtlinie bei unveränderter gesetzlicher Definition der Pflegebedürftigkeit angepasst, ist die geänderte Begutachtungs-Richtlinie anzuwenden. Etwas anderes gilt, wenn die Anpassung der Begutachtungs-Richtlinie aufgrund einer Änderung der §§ 14 und 15 SGB XI erfolgt. In diesem Fall findet die Begutachtungs-Richtlinie in der zuletzt gültigen Fassung vor der Gesetzesänderung Anwendung.

§ 2 Welche Begutachtungsbereiche und Begutachtungskriterien sind maßgeblich?

Begutachtungsbereiche mit Begutachtungskriterien (Module)

- (1) Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der versicherten Person sind die in den folgenden sechs Bereichen genannten pflegfachlich begründeten Kriterien. Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten, die dazu führen, dass die Haushaltsführung nicht mehr ohne Hilfe bewältigt werden kann, werden berücksichtigt.
- (2) **Modul 1: Mobilität**
Kriterien: Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen
- (3) **Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
Kriterien: Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch
- (4) **Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
Kriterien: motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen
- (5) **Modul 4: Selbstversorgung**
Kriterien: Waschen des vorderen Oberkörpers, Körperpflege im Bereich des Kopfes, Waschen des Intimbereichs, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, An- und Auskleiden des Oberkörpers, An- und Auskleiden des Unterkörpers, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma, Ernährung parenteral oder über Sonde
- (6) **Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**

Kriterien:

- (a) in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intra-venöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Messungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel,
- (b) in Bezug auf Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
- (c) in Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen sowie
- (d) in Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften

(7) Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Kriterien: Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sichbeschäftigen, Vorhaben von in die Zukunft gerichteten Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds

§ 3 Wie erfolgt die Ermittlung der Gesamtpunktzahl?

Nach ärztlicher Begutachtung der Selbstständigkeits- und Fähigkeiten der versicherten Person erfolgt die Ermittlung der Gesamtpunktzahl in folgenden Schritten:

- Ermittlung der Summe der Einzelpunkte je Modul (siehe § 4)
- Zuordnung der Summe der Einzelpunkte je Modul in einen Punktbereich sowie der sich daraus ergebenden gewichteten Punkte (siehe § 5)
- Ermittlung der Gesamtpunkte durch Addieren der gewichteten Punkte aller Module (siehe § 6)

§ 4 Wie werden die Einzelpunkte je Modul ermittelt?

- (1) Je Modul sind für die in den Modulen genannten Kriterien (siehe § 2) die nachfolgend dargestellten Kategorien vorgesehen. Die Kategorien stellen die in ihnen zum Ausdruck kommenden verschiedenen Schweregrade der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten dar. Den Kategorien werden die nachfolgenden aufgeführten Einzelpunkte zugeordnet.

- (a) **Modul 1: Einzelpunkte im Bereich Mobilität**
Das Modul umfasst die in § 2 Absatz 2 genannten fünf Kriterien, deren Ausprägungen jeweils in den folgenden Kategorien mit den nachstehenden Einzelpunkten gewertet werden:

Kategorien			
selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
0	1	2	3

- (b) **Modul 2: Einzelpunkte im Bereich der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten**
Das Modul umfasst die in § 2 Absatz 3 genannten elf Kriterien, deren Ausprägungen jeweils in den folgenden Kategorien mit den nachstehenden Einzelpunkten gewertet werden:

Kategorien			
Fähigkeit vorhanden / unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
0	1	2	3

- (c) **Modul 3: Einzelpunkte im Bereich der Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
Das Modul umfasst die in § 2 Absatz 4 genannten dreizehn Kriterien, deren Häufigkeit des Auftretens in den folgenden Kategorien mit den nachstehenden Einzelpunkten gewertet wird:

Kategorien			
nie oder sehr selten	selten (ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen)	häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
0	1	3	5

- (d) **Modul 4: Einzelpunkte im Bereich der Selbstversorgung**
Das Modul umfasst die in § 2 Absatz 5 genannten dreizehn Kriterien, deren Ausprägungen grundsätzlich jeweils in den folgenden Kategorien mit den nachstehenden Einzelpunkten gewertet werden:

Kategorien			
selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
0	1	2	3

Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die pflegerische Versorgung wird bei den Kriterien **"Trinken"** und **"Benutzung einer Toilette oder eines Toilettenstuhls"** die Punkte verdoppelt, bei dem Kriterium **"Essen"** die Punkte verdreifacht.

Die Einzelpunkte für die Kriterien der "Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma" und "Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma" gehen in die Berechnung nur ein, wenn bei der Begutachtung beim Versicherten darüber hinaus die Feststellung "überwiegend inkontinent" oder "vollständig inkontinent" getroffen wird oder eine künstliche Ableitung von Stuhl oder Harn erfolgt.

Abweichend hiervon wird das Kriterium **"Ernährung parental oder über Sonde"** in den folgenden Kategorien mit den nachstehenden Einzelpunkten gewertet:

Kategorien		
entfällt	teilweise	vollständig
0	6	3

Das Kriterium ist mit **"entfällt" (0 Punkte)** zu bewerten, wenn eine regelmäßige und tägliche parenterale Ernährung oder Sondenernährung auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, nicht erforderlich ist. Kann die parenterale Ernährung oder Sondenernährung ohne Hilfe durch andere selbstständig durchgeführt werden, werden ebenfalls keine Punkte vergeben.

Das Kriterium ist mit **"teilweise" (6 Punkte)** zu bewerten, wenn eine parenterale Ernährung oder Sondenernährung zur Vermeidung von Mangelernährung mit Hilfe täglich und zusätzlich zur oralen Aufnahme von Nahrung oder Flüssigkeit erfolgt.

Das Kriterium ist mit **"vollständig" (3 Punkte)** zu bewerten, wenn die Aufnahme von Nahrung oder Flüssigkeit ausschließlich oder nahezu ausschließlich parenteral oder über eine Sonde erfolgt. Bei einer vollständigen parenteralen Ernährung oder Sondenernährung werden weniger Punkte vergeben als bei einer teilweisen parenteralen Ernährung oder Sondenernährung, da der oft hohe Aufwand zur Unterstützung bei der oralen Nahrungsaufnahme im Fall ausschließlich parenteraler oder Sondenernährung weitgehend entfällt.

- (e) **Modul 5: Einzelpunkte im Bereich der Bewältigung von und des selbstständigen Umgangs mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**
Das Modul umfasst die in § 2 Absatz 6 genannten sechzehn Kriterien.

Einzelpunkte für die Kriterien des § 2 Absatz 6 (a) und (b)

Für jedes in § 2 Absatz 6 (a) und (b) aufgeführte Kriterium wird zunächst die Anzahl der durchschnittlich durchgeführten Maßnahmen,

- die täglich und auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, vorkommen (pro Tag),

- die Maßnahmen, die wöchentlich und auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, vorkommen (pro Woche) und
- die Maßnahmen, die monatlich und auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, vorkommen (pro Monat)

erfasst. Berücksichtigt werden nur Maßnahmen, die vom Versicherten nicht selbstständig durchgeführt werden können.

Kategorien	Anzahl der Maßnahmen			
	entfällt oder selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
0				

Die Zahl der durchschnittlich durchgeführten täglichen, wöchentlichen und monatlichen Maßnahmen wird summiert. (Beispiel: Erfolgt täglich dreimal eine Medikamentengabe und einmal Blutzuckermessen, entspricht dies vier Maßnahmen pro Tag). Die Häufigkeit der Maßnahmen pro Woche bzw. pro Monat wird umgerechnet in einen Durchschnittswert pro Tag. Für die Umrechnung der Maßnahmen pro Monat in Maßnahmen pro Tag wird die Summe der Maßnahmen pro Monat durch 30 geteilt. Für die Umrechnung der Maßnahmen pro Woche in Maßnahmen pro Tag wird die Summe der Maßnahmen pro Woche durch 7 geteilt.

Danach gelten in den folgenden Kategorien die nachstehenden Punkte:

für die Kriterien des § 2 Absatz 6 a):

Durchschnittliche Häufigkeit der Maßnahmen:
seltener als einmal täglich: 0 Punkte
ein- bis dreimal täglich: 1 Punkt
vier- bis achtmal täglich: 2 Punkte
mehr als achtmal täglich: 3 Punkte

für die Kriterien des § 2 Absatz 6 b):

Durchschnittliche Häufigkeit der Maßnahmen:
seltener als einmal pro Woche: 0 Punkte
einmal oder mehrmals wöchentlich: 1 Punkt
ein- bis zweimal täglich: 2 Punkte
mindestens dreimal täglich: 3 Punkte

Einzelpunkte für die Kriterien des § 2 Absatz 6 (c)

- Kriterium "Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung"

Die durchschnittliche wöchentliche oder monatliche Häufigkeit von zeit- und technikintensiven Maßnahmen in häuslicher Umgebung, die auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, vorkommen, wird in den folgenden Kategorien mit den nachstehenden Einzelpunkten gewertet:

Kategorien	entfällt oder selbstständig	täglich	wöchentliche Häufigkeit multipliziert mit	monatliche Häufigkeit multipliziert mit
0		60	8,6	2

- Übrige Kriterien des § 2 Absatz 6 (c)

Die durchschnittliche wöchentliche oder monatliche Häufigkeit der übrigen Kriterien des § 2 Absatz 6 (c) wird wie folgt erhoben und mit den nachstehenden Punkten gewertet:

Kategorien	entfällt oder selbstständig	wöchentliche Häufigkeit multipliziert mit	monatliche Häufigkeit multipliziert mit
0		4,3	1

Handelt es sich um zeitlich ausgedehnte Arztbesuche oder Besuche von anderen medizinischen oder therapeutischen Einrichtungen (länger als drei Stunden), werden die Punkte verdoppelt.

Die Punkte der Kriterien des § 2 Absatz 6 c) werden addiert und anhand der Summe der jeweils erreichten Punkte mit den nachstehenden Einzelpunkten gewertet:

Summe	Einzelpunkte
0 bis unter 4,3	0
4,3 bis unter 8,6	1
8,6 bis unter 12,9	2
12,9 bis unter 60	3
60 und mehr	6

- Einzelpunkte für das Kriterium des § 2 Absatz 6 d)

Die Ausprägungen dieses Kriteriums werden in den folgenden Kategorien mit den nachstehenden Einzelpunkten gewertet:

Kategorien			
selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
0	1	2	3

(f) Modul 6: Einzelpunkte im Bereich der Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Das Modul umfasst die in § 2 Absatz 7 genannten sechs Kriterien, deren Ausprägungen jeweils in den folgenden Kategorien mit den nachstehenden Einzelpunkten gewertet werden:

Kategorien			
selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
0	1	2	3

Ermittlung der Summe der Einzelpunkte je Modul

- (2) Die bei der Begutachtung festgestellten Einzelpunkte in einem Modul werden im Anschluss addiert (Summe der Einzelpunkte je Modul).

§ 5 Wie erfolgt die Zuordnung der Summe der Einzelpunkte je Modul in einen Punktbereich und der sich daraus ergebenden gewichteten Punkte?

- (1) Die Summe der Einzelpunkte je Modul ist dem in der Tabelle in § 6 festgelegten Punktbereich sowie den sich daraus ergebenden gewichteten Punkten zuzuordnen.

Wir erläutern Ihnen nachfolgend

- wie in jedem Modul die jeweils erreichbaren Summen aus Einzelpunkten in Punktbereiche gegliedert sind (Absatz 2), und
- wie die jedem Punktbereich in einem Modul festgelegten, gewichteten Punkte zuzuordnen sind (Absatz 3).

Gliederung der jeweils in den Modulen erreichbaren Summen aus Einzelpunkten in Punktbereiche

- (2) In jedem Modul sind die jeweils erreichbaren Summen aus Einzelpunkten nach den in der Tabelle in § 6 festgelegten Punktbereichen gegliedert. Die Summen der Punkte werden nach den in ihnen zum Ausdruck kommenden Schweregraden der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten wie folgt bezeichnet:

- **Punktbereich 0:** keine Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Punktbereich 1:** geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Punktbereich 2:** erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Punktbereich 3:** schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Punktbereich 4:** schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Zuordnung der in jedem Punktbereich in einem Modul festgelegten, gewichteten Punkte

- (3) Jedem Punktbereich in einem Modul werden unter Berücksichtigung
- der in ihm zum Ausdruck kommenden Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten sowie

- der folgenden Gewichtung der Module die in der Tabelle in § 6 festgelegten, gewichteten Punkte zugeordnet.

Die Module werden wie folgt gewichtet:

- **Modul 1:** Mobilität mit 10 Prozent
- **Modul 2 und Modul 3:** Kognitive und kommunikative Fähigkeiten und Verhaltensweisen und psychische Problemlagen zusammen mit 15 Prozent
- **Modul 4:** Selbstversorgung mit 40 Prozent
- **Modul 5:** Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen mit 20 Prozent
- **Modul 6:** Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit 15 Prozent

Den Modulen 2 und 3 ist ein gemeinsamer gewichteter Punkt zuzuordnen, der aus den höchsten gewichteten Punkten entweder des Moduls 2 oder des Moduls 3 besteht.

Beispiel für eine Zuordnung der Summe der Einzelpunkte anhand des Moduls 1 Mobilität

(4) Beträgt die Summe der Einzelpunkte im **Modul 1 Mobilität 8 Punkte**, wird die ermittelte Summe der Einzelpunkte dem Punktbereich 3 (6-9 Punkte) zugeordnet. Der Punktbereich 3 dieses Moduls ist mit 7,5 Punkten gewichtet (siehe § 6). Die gewichtete Punktzahl 7,5 ist maßgeblich für die Berechnung der Gesamtpunktzahl nach § 6.

§ 6 Wie erfolgt die Bewertungssystematik zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit?

In der nachfolgenden Tabelle zur Bewertungssystematik sind je Modul die in einem Punktbereich jeweils erreichbaren Summen aus Einzelpunkten mit gewichteten Punkten dargestellt.

Modul	Punktbereich					
	0	1	2	3	4	
1	0 - 1	2 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 15	Summe der Einzelpunkte
	0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte
2	0 - 1	2 - 5	6 - 10	11 - 16	17 - 33	Summe der Einzelpunkte
3	0	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 65	Summe der Einzelpunkte
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3
4	0 - 2	3 - 7	8 - 18	19 - 36	37 - 54	Summe der Einzelpunkte
	0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte
5	0	1	2 - 3	4 - 5	6 - 15	Summe der Einzelpunkte
	0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte
6	0	1 - 3	4 - 6	7 - 11	12 - 18	Summe der Einzelpunkte
	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte

Ermittlung der Gesamtpunktzahl

Die Gesamtpunktzahl wird durch das Addieren der gewichteten Punkte aller Module ermittelt.

Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

(Stand 23.09.2024)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge? § 1

Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge? § 2
 Wie wirkt sich die planmäßige Erhöhung der Beiträge auf die Leistungen aus? § 3
 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen? § 4
 Wann entfallen die Erhöhungen? § 5

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag für diesen Vertrag erhöht sich jeweils
- im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der allgemeinen Rentenversicherung, mindestens jedoch um jährlich 5 % des jeweiligen Vorjahresbeitrags
- oder
- um einen bei Vertragsabschluss vereinbarten ganzzahligen Prozentsatz zwischen 1 % und 10 %. Dabei wird die Erhöhung immer vom jeweiligen Vorjahresbeitrag berechnet.

Der vereinbarte Erhöhungsmaßstab wird im Versicherungsschein genannt.

- (2) Ist als Erhöhungsmaßstab der Höchstbeitrag in der allgemeinen Rentenversicherung vereinbart, ist das Verhältnis zwischen dem Höchstbeitrag am jeweiligen Erhöhungstermin und dem Höchstbeitrag zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres maßgeblich.
- (3) Bei einer Änderung des Beitrags gemäß der "Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" ist der geänderte Beitrag Grundlage für die planmäßige Erhöhung.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
- (3) Die letzte Beitragserhöhung erfolgt fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, spätestens jedoch, wenn die versicherte Person das rechnerische Alter¹ von 65 Jahren erreicht.

§ 3 Wie wirkt sich die planmäßige Erhöhung der Beiträge auf die Leistungen aus?

- (1) Der Erhöhungsbeitrag bewirkt - nach Abzug der tariflich festgelegten Vertriebskosten - eine Erhöhung des Anlagebeitrags (siehe § 18 Absatz 1 der "Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung") und somit eine Erhöhung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile.
- (2) Für die Erhöhung der Beiträge gilt der bei Vertragsabschluss garantierte Rentenfaktor. Eine gegebenenfalls vereinbarte Todesfallsumme wird durch die Beitragserhöhung nicht erhöht.
- (3) Ist ein Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz eingeschlossen, werden dessen Versicherungsleistungen im gleichen Verhältnis wie die der Hauptversicherung er-

höht, solange der Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz weder beendet ist noch Ansprüche aus diesen bestehen.

- (4) Ist in Ihrer Versicherung ein Beitragsschutz bei Tod oder ein Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen, werden deren Leistungen in derselben Höhe erhöht, wie die Beiträge der fondsgebundenen Rentenversicherung, solange der Beitragsschutz bei Tod oder der Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit weder beendet ist noch Ansprüche aus diesen bestehen.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, gelten ebenfalls für die Erhöhung der Leistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Paragraph "Wie werden die Abschlusskosten verrechnet?" der Allgemeinen Bedingungen.
- (2) Die Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die Fristen in den Paragraphen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung genannt werden, nicht erneut in Lauf. Die Erhöhungen sind wie die vereinbarte Grundversicherung an den Überschüssen beteiligt.

§ 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
- (3) Sollten Sie dreimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen. Es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.
- (4) Ist in Ihrer Versicherung ein Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutz, ein Beitragsschutz bei Tod oder ein Beitragsschutz bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen, erhöhen sich die Beiträge im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen nicht, solange Ihre Beitragszahlungspflicht nach Tod oder wegen Berufsunfähigkeit ganz oder teilweise entfällt.

^{*}) Das erreichte rechnerische Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Erhöhungstermins und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Welche Steuerregelungen gelten für die private Rentenversicherung?

(Stand 23.09.2024)

1. Einleitung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Informationen beruhen auf dem aktuellen Stand der deutschen Steuergesetze (Stand: 31.05.2024). Es können nur allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung gegeben werden. Insbesondere erheben diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, etwa hinsichtlich bestimmter steuerrechtlicher Voraussetzungen und Rechtsfolgen. In Zweifelsfällen empfehlen wir die Inanspruchnahme steuerlicher Beratung.

Die Anwendung dieser Steuerregelungen auf Ihre Versicherung kann nicht für die gesamte Laufzeit garantiert werden.

Durch Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen etc. während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch Vertragsänderungen, kann sich die steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung ändern. Bitte berücksichtigen Sie, dass bei etwaigen Änderungen keine Information gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgt.

Eine Haftung für diese Auskünfte können wir nicht übernehmen.

2. Einkommensteuer

2.1 Sonderausgabenabzug

Die Beiträge zu einer privaten (fondsgebundenen) Rentenversicherung mit aufgeschobener und sofort beginnender lebenslanger (zeitlich unbefristeter) Rentenzahlung können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Beiträge zu Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a Einkommensteuergesetz (EStG) abzugsfähig, soweit die Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG die nach § 10 Abs. 4 EStG zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nicht überschreiten.

Es können nur dann Aufwendungen zu Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerpflichtigen beruhen, er also Versicherungsnehmer ist. Bei Ehegatten und Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (im Folgenden "eingetragener Lebenspartner" genannt), die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, kommt es für den Abzug von Sonderausgaben nicht darauf an, ob sie der Ehemann oder die Ehefrau bzw. der andere eingetragene Lebenspartner leistet hat.

2.2 Rentenleistung aus der Hauptversicherung

Lebenslange Leibrente

Gezahlte lebenslange Leibrenten (Altersrenten) unterliegen in Höhe des Ertragsanteils als sonstige Einkünfte der Besteuerung. Der Ertragsanteil wird mit einem Prozentsatz aus den jährlichen Renten errechnet. Dieser Prozentsatz richtet sich nach dem Alter der versicherten Person bei Beginn der Rentenzahlung (vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG).

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen diese Renten während der Rentengarantiezeit weiterhin mit ihrem unveränderten Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Abgekürzte Leibrente

Wird die Rentenleistung als abgekürzte Leibrente gezahlt, unterliegen die Zahlungen in Höhe des nach § 55 Abs. 2 EStDV besonders ermittelten Ertragsanteils als sonstige Einkünfte der Besteuerung (§ 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV).

2.3 Kapitaleistung aus der Hauptversicherung

Bei Rentenversicherungen gehören die Erträge aus konventionellen und fondsgebundenen privaten Rentenversicherungen bei Kapitaleistungen im Erlebensfall und bei Rückkauf zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Eine Kapitaleistung, soweit ein Teil der Versicherungsleistung nicht als Rente gezahlt wird, oder eine Abfindung eines laufenden Rentenzahlungsanspruchs der ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit abgegolten

wird, richtet sich hinsichtlich der Besteuerung daher nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

Der steuerpflichtige Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Bei fondsgebundenen Versicherungen sind 15 Prozent des Unterschiedsbetrags steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit dieser aus Investmenterträgen von Investmentfonds stammt (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG) (sogenanntes Teilfreistellungsverfahren).

Erfolgt die Kapitaleistung nach Beginn der Rentenzahlung, wird bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags berücksichtigt, dass auf die bis zum Zeitpunkt der Auszahlung geleisteten Rentenzahlungen anteilige Versicherungsbeiträge entfielen.

Beiträge zu Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen dürfen nicht von der Versicherungsleistung abgezogen werden, d. h. sie dürfen den Ertrag nicht mindern.

Besteht die Leistung aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in einer Beitragsbefreiung für den Hauptvertrag, ist für die Berechnung des Unterschiedsbetrags ein rechnerischer Ausgleichsposten in Höhe der angenommenen oder tatsächlich durch das Versicherungsunternehmen übernommenen Beiträge bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags ertragsmindernd zu berücksichtigen.

Bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung treten die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 EStG).

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausbezahlt, wird die Hälfte des Ertrags bei der Festsetzung der Einkommensteuer angesetzt (sogenanntes Halbeinkünfteverfahren).

Werden wesentliche Vertragsmerkmale einer Versicherung (Versicherungslaufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer) geändert, kann dies steuerlich im Umfang der Änderung als neuer Vertrag gelten, für den die Mindestvertragsdauer bzw. die Regelungen zum vollendeten 62. Lebensjahr ab dem vereinbarten Änderungszeitpunkt neu zu laufen beginnen.

Sofern die steuerpflichtige Leistung mehreren Steuerpflichtigen gemeinschaftlich zufließt, ist die Aufteilung der Erträge nach Köpfen vorzunehmen, wenn kein abweichendes Verhältnis vereinbart ist.

Die steuerpflichtigen Erträge unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, § 3 Abs. 1 Nr. 5 Solidaritätszuschlaggesetz 1995), der durch den Steuerabzug abgegolten wird (Abgeltungsteuer). Bei der Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG) können im Rahmen Ihrer Veranlagung Besonderheiten gelten. Bitte lassen Sie sich in diesem Fall steuerlich beraten.

Soweit für den Steuerpflichtigen eine Kirchensteuerpflicht besteht, behalten wir die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer ein und führen sie an das zuständige Finanzamt ab. Zuvor fragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer und des Geburtsdatums automatisiert ab, ob der Steuerpflichtige kirchensteuerpflichtig ist (sogenannte Anlassabfrage). Das BZSt teilt uns dann eine etwaige Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz mit.

Über den Kapitalertrag und die abgeführten Beträge erhalten Sie von uns eine Steuerbescheinigung als Nachweis gegenüber Ihrem Finanzamt.

Leistungen, die als Todesfallleistungen gezahlt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer.

2.4 Leistungen aus Zusatzversicherungen

Gezahlte Renten aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen unterliegen in Höhe des Ertragsanteils für abgekürzte Leibrenten als sonstige Einkünfte der Besteuerung (vgl. § 22 Nr. 1 a) bb) EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV. Der Ertragsanteil bemisst sich i.d.R. nach der Zeitspanne zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles (Begründung der Berufsunfähigkeit) und dem voraussichtlichen Leistungsende (z.B. Erreichen einer Altersgrenze oder Beginn der Altersrente bei einer kombinierten Rentenversicherung).

Versicherungsleistungen aufgrund von Pflegebedürftigkeit aus einer Pflegerenten-Zusatzversicherung sind grundsätzlich gemäß § 3 Nr. 1a EStG einkommensteuerfrei, wenn die Versicherungsleistung der versicherten Person zukommt.

Kapitalleistungen aus Risiko-Zusatzversicherungen sind einkommensteuerfrei.

Renten aus einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung unterliegen in Höhe des Ertragsanteils als sonstige Einkünfte der Besteuerung gem. § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG. Der Ertragsanteil wird mit einem Prozentsatz aus den jährlichen Renten errechnet. Dieser Prozentsatz richtet sich nach dem Alter der mit-versicherten Person bei Beginn der Rentenzahlung.

2.5 Veräußerung einer kapitalbindenden Versicherung

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung, § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG. Die Versicherer sind gesetzlich verpflichtet nach Kenntniserlangung von einer Veräußerung unverzüglich Mitteilung an das für den Steuerpflichtigen zuständige Wohnfinanzamt zu machen und auf Verlangen des Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge im Zeitpunkt der Veräußerung zu erteilen.

3. Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Lebensversicherungen sowie Zusatzversicherungen, unterliegen grundsätzlich nicht der inländischen Versicherungsteuer. Bei einem Wegzug ins Ausland hat der Versicherungsnehmer die Provinzial hierüber zu informieren. Gegebenenfalls fällt eine ausländische Versicherungssteuer an.

Die Beiträge unterliegen jedoch der Versicherungsteuer, soweit im Fall der Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit Ansprüche begründet werden, die nicht unmittelbar oder mittelbar der Versorgung der versicherten Person (Risikoperson) oder von deren Angehörigen im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder des § 15 Abgabenordnung (AO) dienen (§ 4 Absatz 1 Nr. 5 Versicherungssteuergesetz (VersStG)).

Eine Versicherung dient der Versorgung der versicherten Person oder von deren Angehörigen, wenn die Versicherungsleistung diesen zugutekommen soll. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der versicherten Person oder deren Angehörigen ein unbedingter Anspruch oder ein Bezugsrecht aus der Versicherung zusteht, die versicherte Person ein Angehöriger des Versicherungsnehmers ist und dieser die Versicherungsleistung für den Angehörigen beanspruchen kann, der Versicherung eine entsprechende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber der versicherten Person zugrunde liegt oder der Versicherungsnehmer die Versicherung zur Abdeckung der Risiken einer Personengruppe abschließt und er die Versicherungsleistung nur für die Gruppenmitglieder beanspruchen kann.

Bei einer Sicherungsabtretung oder Verpfändung der Ansprüche aus der Versicherung an einen Gläubiger (z. B. Kreditinstitut) im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit der versicherten Person (natürliche Person) dient die Versicherungsleistung im Versicherungsfall mittelbar der Versorgung der versicherten Person, da sie von einer Verbindlichkeit befreit wird.

Angehörige der versicherten Person nach § 7 PflegeZG und § 15 AO sind insbesondere

- der Verlobte, solange die Verlobung besteht,
- der Ehegatte oder Lebenspartner, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- die Großeltern, Eltern, Schwiegereltern und Stiefeltern,
- die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder und
- die Geschwister und deren Kinder.

Die Beurteilung, ob die Versicherung die Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllt, nehmen wir bei Vertragsabschluss anhand der Angaben des Versicherungsnehmers vor. Diese Be-

urteilung legen wir solange dem Vertrag zu Grunde, bis wir Kenntnis von Umständen erlangen, die zu einer abweichenden steuerrechtlichen Beurteilung führen.

Ändern sich nach Vertragsabschluss Umstände, die zu einer von der anfänglichen Beurteilung abweichenden Beurteilung führen, beginnt oder endet die Steuerbefreiung zum Zeitpunkt des Eintritts der Umstände (§ 4 Abs. 2 VersStG).

Treten nachträglich Umstände ein, die eine Steuerbefreiung begründen, wird die Versicherungsteuer auf unseren Antrag vom Finanzamt erstattet, soweit Beiträge für einen Zeitraum nach Eintritt dieser Umstände gezahlt worden sind. Die erstattete Steuer leiten wir an den Versicherungsnehmer weiter.

Erlischt die Steuerbefreiung, ist die Versicherungsteuer nachzuentrichten, soweit Beiträge für einen Zeitraum nach Entfallen der Steuerbefreiung gezahlt worden sind. In diesem Fall werden wir gemäß § 9 Abs. 7 VersStG die Versicherungsteuer beim Versicherungsnehmer nachträglich einfordern.

Wir melden die uns entrichtete Versicherungsteuer bei der zuständigen Finanzbehörde an und führen sie dorthin ab.

Die Versicherungsteuer beträgt derzeit 19 Prozent des steuerpflichtigen Beitrags.

Bei steuerpflichtigen Beiträgen informieren wir Sie über

- den Betrag der Versicherungsteuer in Euro,
- den Steuersatz und
- die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Versicherungssteuer Nummer, zu der die Steuer abgeführt wird.

4. Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Versicherungen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Dies gilt einheitlich für die Europäische Union.

5. Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erhalten Sie selbst die Versicherungsleistung, ist diese nicht erbschaft- / schenkungsteuerpflichtig. Die Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen und etwaigen Zusatzversicherungen können der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, wenn sie einem anderen als dem Versicherungsnehmer ausgezahlt oder zur Verfügung gestellt werden. Dieses gilt auch bei einem Wechsel des Versicherungsnehmers oder einer Beteiligung eines weiteren Versicherungsnehmers an dem Vertrag. In diesem Fall wird der in der Versicherung liegende Vermögenswert der Versicherung übertragen. Er wird mit dem aktuellen Rückkaufswert zum Übertragungszeitpunkt bewertet.

Ob tatsächlich Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfällt, ist von den individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

Der Versicherer ist verpflichtet, in Fällen in denen ein anderer als den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird, dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen (vgl. § 33 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in Verbindung mit § 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)).

Die Anzeige darf bei Kapitalversicherungen unterbleiben, wenn der auszuzahlende Betrag 5.000 Euro nicht übersteigt (§ 3 Abs. 3 ErbStDV).

6. Meldepflichten

Rentenbezugsmitteilung

Der Versicherer hat über die ausgezahlten Leistungen jährlich eine Rentenbezugsmitteilung an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle zu übermitteln (§§ 22a, 81 EStG). Sie informiert die Finanzverwaltung entsprechend.

7. Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

Wenn Sie während der Beitragszahlungsdauer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann ein Sonderausgabenabzug im Inland entfallen.

Sofern die bezugsberechtigte Person aus dem Vertrag den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, könnten die Rentenzahlungen oder eine Kapitalleistung in Deutschland der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, aber auch aufgrund eines etwaigen Doppelbesteuerungsabkommens in Deutschland steuerfrei, aber im Ausland steuerpflichtig sein.

Lassen Sie sich in einem solchen Fall von einem Steuerberater steuerlich beraten.

Internationaler Austausch von Steuerdaten über Finanzkonten

(Stand 23.09.2024)

Zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten kann für uns die gesetzliche Verpflichtung entstehen, zu Ihrem Vertrag Informationen, Daten und Unterlagen zu erheben. Wir verarbeiten die erhobenen Daten und melden sie gegebenenfalls an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Das BZSt leitet die von uns gemeldeten Daten an die zuständige ausländische Behörde des jeweiligen Staates weiter.

Sie müssen uns alle Angaben offenlegen, die zur Erfüllung unserer Pflichten erforderlich sind. Bei Änderungen an den gemachten Angaben müssen Sie uns darüber informieren. **Insbesondere müssen Sie uns über Ihren Umzug ins Ausland informieren.**

Wir sind gesetzlich verpflichtet, zu überprüfen, ob für folgende Staaten meldepflichtige Verträge vorliegen:

- Mitgliedstaaten der EU
- USA
- sonstige Staaten, die die Vereinbarung vom 29.10.2014 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet haben.

Meldepflichtig sind Verträge, bei denen der Kontoinhaber (z. B. Versicherungsnehmer, Leistungsempfänger) in einem der genannten Staaten steuerlich ansässig ist. Diese steuerliche Ansässigkeit richtet sich nach den Rechtsvorschriften in den je-

weiligen Staaten. Sie kann z. B. begründet sein durch Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Einwanderungsvisum, Aufenthalte oder Arbeitsort.

Wenn eine ausländische steuerliche Ansässigkeit vorliegt, sind wir zur Erhebung und Weiterleitung folgender Daten verpflichtet:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer/n sowie gegebenenfalls Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer/n jeder meldepflichtigen juristischen Person sowie Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer/n, Geburtsdatum und -ort jeder ermittelten beherrschenden meldepflichtigen Person. Dafür müssen wir zusätzlich über Sitz und Organisation, sowie die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur informiert werden.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, können für Sie Nachteile entstehen, beispielsweise die Meldung an Steuerbehörden unabhängig von einer tatsächlichen Steuerpflicht. Bei Änderungen der Gegebenheiten müssen Sie uns unverzüglich informieren.

Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

(Stand 23.09.2024)

Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Wir können die Bestimmungen zu den Ziffern 1 (Sonstige Kosten) und 2 (Tarifabhängige Begrenzungen) in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie informieren.

1. Sonstige Kosten

Alle etwaigen öffentlichen Abgaben (z. B. Steuern und Gebühren), die für die Versicherung erhoben werden, sowie die uns in Rechnung gestellten Kosten für Rückläufer im Lastschriftverfahren sind uns zu erstatten.

Für eine Mahnung aufgrund der Nichtzahlung von Folgebeiträgen oder sonstigen geschuldeten Beträgen erheben wir neben den anfallenden Postgebühren Kosten in Höhe von 5 EUR.

Darüber hinaus werden folgende Kosten erhoben:

- Wechsel des Versicherungsnehmers	15 EUR
- Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheines	15 EUR
- Bestätigung von Verfügungsbeschränkungen (außerhalb des Verbundes mit den Sparkassen und der Landesbausparkasse)	15 EUR
- Änderung der vereinbarten Todesfallsumme	15 EUR
- Ausübung des Wahlrechtes zugunsten der Leistung in Wertpapieren	100 EUR

Sofern nicht anders vereinbart, entnehmen wir öffentliche Abgaben und Kosten oder Verzugszinsen Ihrem Vertragsguthaben.

2. Tarifabhängige Begrenzungen

2.1 Leistungen

- Mindestjahresrente (Prüfung zum Rentenbeginn)	300 EUR
- Mindestwert für die ggf. vereinbarte Todesfallsumme	3.000 EUR
- Höchstwert für die vereinbarte Todesfallsumme: Die ggf. vereinbarte Todesfallsumme darf grundsätzlich bis zu 100 % der Beitragssumme der Grundphase; jedoch nicht mehr als 20.000 EUR betragen (jeweils ohne die Erhöhungsbeiträge aus planmäßigen Erhöhungen).	

2.2 Beitrag und Zuzahlungen

- Mindestbeitrag	
monatlich	25 EUR
vierteljährlich	75 EUR
halbjährlich	150 EUR
jährlich	300 EUR
einmalig	5.000 EUR
- Höchstbetrag für die Summe der Zuzahlungen je Kalenderjahr	10.000 EUR
- Höchstbeiträge	
Höchstbetrag für die Erhöhung des Jahresbeitrags während der Vertragslaufzeit	10.000 EUR
Solange ein Beitragsschutz bei Tod oder Berufsunfähigkeit der mitversicherten Person besteht, kann der Beitrag auf folgende Höchstbeiträge erhöht werden:	
monatlich	500 EUR
vierteljährlich	1.500 EUR
halbjährlich	3.000 EUR
jährlich	6.000 EUR
- Höchstbetrag für die Summe der Zuzahlungen je Kalenderjahr	10.000 EUR

2.3. Teilauszahlung / Teilkündigung / Teilkapitalabfindung / Kapitalentnahme

- Mindestwert der Teilauszahlung	250 EUR
- Mindestwert des Deckungskapitals nach Teilauszahlung/Teilkündigung (falls beitragspflichtig, sonst 2.500 EUR)	1.000 EUR
- Mindestwert der Teilkapitalabfindung	250 EUR
- Mindestwert der Kapitalentnahme nach Rentenbeginn	1.000 EUR

2.4. Beitragspause / Beitragsfreistellung / Rückkauf

- Mindestwert des Vertragsguthaben zu Beginn der Beitragspause	1.000 EUR
- Mindestwert des Vertragsguthaben bei teilweiser Beitragsfreistellung/Rückkauf	1.000 EUR
- Mindestwert des Vertragsguthaben bei vollständiger Beitragsfreistellung	2.500 EUR

3. Fondsbezogene Begrenzungen

- Höchstanzahl der Fonds, auf die die Beitragszahlung aufgeteilt werden kann	5
- Mindestanlagebetrag je Fonds	10 % des Anlagebeitrags
- (Teilweise) Übertragung von Vertragsguthaben in einen anderen Fonds	kostenfrei
- Fondswechsel für künftige Beiträge	kostenfrei
- Mindestwert des Vertragsguthabens bei Leistungserbringung in Wertpapieren	1.000 EUR

Wer soll die Versicherungsleistung erhalten?

(Stand 23.09.2024)

Wichtige Information für Sie als Versicherungsnehmer zur Gestaltung von Bezugsrechten und zur Bestimmung eines neuen Versicherungsnehmers

I. Bezugsrecht

Es ist Ihre Entscheidung, wer die vereinbarten Leistungen aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag erhält. Dies können - je nach vereinbartem Tarif - z. B. Leistungen bei Ablauf, Tod, Kündigung (Rückkauf) oder Rentenbezug sein. Nachfolgend informieren wir Sie darüber, was von Ihnen zu beachten ist, damit wir im Leistungsfall schnell und unkompliziert an die von Ihnen gewünschte Person auszahlen können.

UNSER TIPP:

Am besten geben Sie uns den Bezugsberechtigten mit vollständigem Namen, Anschrift und dessen Geburtsdatum an. Je genauer Sie den von Ihnen gewünschten Bezugsberechtigten bezeichnen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich später vermeintlich Berechtigte darüber streiten, an wen wir auszahlen müssen.

Wenn Sie uns nicht einen konkreten Bezugsberechtigten namentlich benennen, gilt Folgendes:

- Sie können grundsätzlich jede Person als Bezugsberechtigten bestimmen. Dies können auch Sie selbst sein; falls Sie selbst versicherte Person sind, ergibt dies jedoch für den Todesfall keinen Sinn.
- Sie können eine oder mehrere Personen benennen.
- Sie können auch nach der Leistungsart unterscheiden, also beispielsweise sich selbst für den Ablauf und einen Angehörigen oder Freund für den Todesfall bestimmen.

Ihre Erklärung wird immer erst mit Zugang bei uns wirksam. Sollten Sie nicht mit der versicherten Person identisch sein, kann die Einwilligung der versicherten Person erforderlich werden, wenn das Bezugsrecht für den Todesfall geändert werden soll.

UNSER TIPP:

Achten Sie darauf, dass Testamente und Erbverträge nicht in Widerspruch zu den Bezugsrechten stehen.

Selbst wenn Sie z. B. testamentarisch verfügen, dass Herr X die Versicherungsleistung erhalten soll, uns gegenüber aber Frau Y als Bezugsberechtigte angegeben haben, sind wir verpflichtet, an Frau Y auszuzahlen.

Sie können das Bezugsrecht widerrufen oder unwiderruflich bestimmen.

- Ein widerrufliches Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen bzw. einen anderen Bezugsberechtigten benennen. Der widerrufliche Bezugsberechtigte erhält lediglich eine ungesicherte Anwartschaft auf eine zukünftige Leistung. Mit dem Eintritt des Versicherungsfalles wird das verfügte Bezugsrecht unwiderruflich; erst dann hat der Bezugsberechtigte einen eigenen Rechtsanspruch gegen uns.
- Wenn Sie eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung wünschen, müssen Sie die Unwiderruflichkeit ausdrücklich erklären. Der Bezugsberechtigte erhält unmittelbar mit Zugang Ihrer Erklärung bei uns einen eigenen Rechtsanspruch. Daher ist eine nachträgliche Änderung nur mit dessen Zustimmung möglich. Ebenso wird für die meisten Vertragsänderungen die Zustimmung des unwiderruflichen Bezugsberechtigten benötigt. Wenn der unwiderrufliche Bezugsberechtigte stirbt, geht das Bezugsrecht auf dessen Erben über.

Bitte überlegen Sie sich daher gut, ob das Bezugsrecht tatsächlich unwiderruflich sein soll.

Wenn Sie uns keinen konkreten Bezugsberechtigten namentlich benennen, gilt Folgendes:

- **Die Erben**
Wenn Sie ohne namentliche Bezeichnung pauschal Ihre Erben als Bezugsberechtigte benennen, werden wir im Regelfall erst nach Vorlage eines Testaments oder eines Erbvertrags mit beglaubigtem Eröffnungsbeschluss auszahlen. In Zweifelsfällen fordern wir einen Erbschein an. Haben Sie kein Testament/Erbvertrag, kann eine Auszahlung ohne Erbschein teilweise nur durch aufwendig von

Ihren Erben zu beschaffende behördliche Nachweise erfolgen.

- Die gesetzlichen Erben

Gelegentlich werden "die gesetzlichen Erben" als Bezugsberechtigte benannt oder für das Bezugsrecht "die gesetzliche Erbfolge" verfügt. Dies hat nach der bisherigen Rechtsprechung zur Folge, dass ein Testament oder ein Erbvertrag vom Versicherer nicht zu berücksichtigen ist. Auch ein Erbschein hilft nicht, da sich aus diesem in der Regel nur die testamentarischen, nicht aber die ohne Testament von Gesetzes wegen berufenen Erben ergeben. Sie sollten diese Formulierung daher - wenn überhaupt - nur nach anwaltlicher Beratung verwenden.

- Der Ehegatte

Meist ist es sinnvoll, den "im Versicherungsfall in gültiger Ehe lebenden Ehegatten" zu benennen. So erhält der im Todesfall aktuelle Ehegatte die Versicherungsleistung. Wenn Sie angeben, dass "die Ehefrau" bzw. "der Ehemann" bezugsberechtigt sein soll, bleibt sie bzw. er dies auch nach einer späteren Scheidung.

- Bezugsberechtigte mit gleichen Anteilen/mehrere Bezugsberechtigte ohne Bestimmung Ihrer Anteile

Wenn mehrere Personen mit gleichen Anteilen widerrufen bezugsberechtigt sind, fällt der Anteil eines vor der versicherten Person verstorbenen Bezugsberechtigten auf die noch lebenden Bezugsberechtigten. Gleiches gilt, wenn Sie mehrere Personen ohne deren Anteile benennen.

- Bezugsberechtigte mit unterschiedlichen Anteilen

Wenn mehrere Personen mit unterschiedlichen Anteilen widerrufen bezugsberechtigt sind, fällt der Anteil eines vor der versicherten Person verstorbenen Bezugsberechtigten an Sie bzw. Ihre Erben zurück.

- Minderjährige Bezugsberechtigte

Sollten beim Eintritt des Versicherungsfalles die Begünstigten minderjährig sein, bestimmen die Erziehungsberechtigten das Empfängerkonto.

UNSER TIPP:

Einem Bezugsrecht liegt oft eine Schenkung zugrunde. Wenn der beschenkte Bezugsberechtigte nicht zugleich Ihr einziger Erbe ist, sollte der Bezugsberechtigte einen Nachweis über die Schenkung haben. Hat er diesen Nachweis nicht, besteht die Gefahr, dass die Erben die Versicherungsleistung vom Bezugsberechtigten verlangen können. Schließlich empfehlen wir, Bezugsrechte auf deren Aktualität zu prüfen, wenn sich Ihre persönlichen Verhältnisse ändern, z. B. durch Heirat bzw. Scheidung oder Geburt bzw. Tod naher Angehöriger.

II. Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft für den Fall Ihres Todes

Sofern Sie nicht gleichzeitig versicherte Person sind, werden im Falle Ihres Todes (alle) Ihre Erben gemeinsam neuer Versicherungsnehmer. Dies birgt nicht selten vermeidbaren Konfliktstoff.

Wenn Sie dies vermeiden wollen, sollte bereits zu Ihren Lebzeiten eine Vereinbarung getroffen werden, wer im Todesfall neuer Versicherungsnehmer wird. Dies kann bereits im Antragsformular, oder während des laufenden Vertrags verfügt werden. Dazu benötigen wir neben Ihrer Unterschrift die Unterschrift des künftigen, volljährigen Versicherungsnehmers.

Wenn gleichzeitig das Bezugsrecht für den Todesfall geändert werden soll, kann die Einwilligung der versicherten Person erforderlich werden. Wir empfehlen daher, die versicherte Person mit unterzeichnen zu lassen. Gern stellen wir Ihnen hierzu ein passendes Formular zur Verfügung.